



Haushaltsplanentwurf 2014 - Einzelplan 11. Erläuterungen zum Haushaltsplan des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales.

**Landtag
Nordrhein-Westfalen
16. Wahlperiode**

**Vorlage 16/1072
alle Abg.**

Erläuterungen

zum

Sachhaushalt

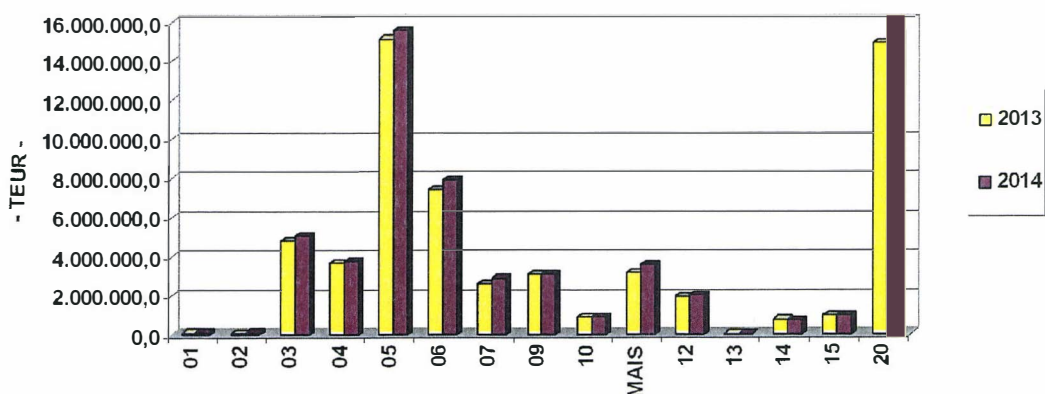
Inhaltsverzeichnis "Sachhaushalt"

I. Gesamtüberblick über den Entwurf des Einzelplans 11.....	3
1. Ausgaben nach Einzelplänen.....	3
2. Kapitelübersicht.....	4
3. Struktur des Einzelplans 11.....	6
4. Gesetzliche Ausgaben.....	7
5. Vorbemerkung.....	8
II. Arbeit.....	10
1. Arbeit und Qualifizierung, Kapitel 11 029.....	10
2. Gemeinschaftlich mit der EU finanzierte Förderungen von Arbeits- und Qualifizierungsmaßnahmen, Kapitel 11 032.....	12
3. Inklusion, Kapitel 11 050 Titelgruppen 85, 86 und 99.....	15
III. Soziales.....	17
1. Sozialpolitische Maßnahmen, Kapitel 11 041.....	17
2. Bekämpfung von Armut, Kapitel 11 042.....	18
3. Inklusion, Kapitel 11 050 Titelgruppe 80.....	19
4. Gesetzliche Leistungen im sozialen Bereich, Kapitel 11 320.....	20
IV. Integration.....	23
1. Gesellschaftliche Teilhabe und Integration Zugewanderter, Kapitel 11 060.....	23
V. Verwaltungskapitel.....	27
1. Kapitel 11 010, Ministerium.....	27
2. Kapitel 11 025, Grundsicherung.....	28
3. Kapitel 11 035, Landesinstitut für Arbeitsgestaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (LIA).....	29
4. Kapitel 11 310, Erledigung sozialer Aufgaben durch kommunale Stellen.....	29
VI. Stichwortverzeichnis.....	31
VII. Kapitelverzeichnis.....	32

I. Gesamtüberblick über den Entwurf des Einzelplans 11

1. Ausgaben nach Einzelplänen

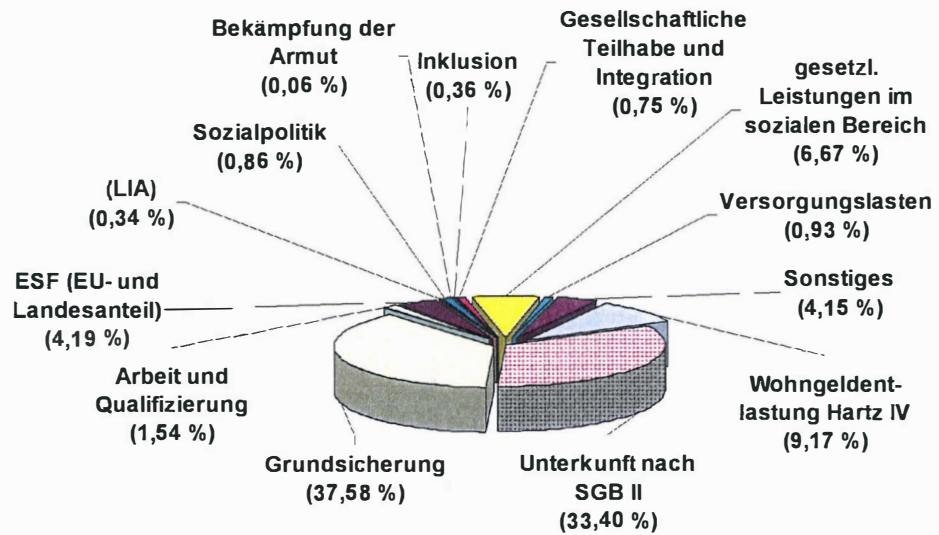
Einzelplan	Haushaltsplan 2013	Haushaltsplanentwurf 2014	%uale Anteile 2014
	TEUR		%
01 Landtag	122.104,9	122.834,0	0,20 %
02 Ministerpräsident	119.179,5	120.559,7	0,19 %
03 Inneres und Kommunales	4.843.990,2	5.046.188,7	8,10 %
04 Justizministerium	3.664.066,1	3.765.745,0	6,05 %
05 Schule und Weiterbildung	15.126.774,0	15.591.848,3	25,03 %
06 Innovation, Wissenschaft und Forschung	7.448.591,0	7.931.127,1	12,73 %
07 Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport	2.640.606,1	2.906.084,0	4,67 %
09 Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr	3.111.146,7	3.080.180,8	4,95 %
10 Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	917.970,2	921.449,7	1,48 %
11 Arbeit, Integration und Soziales	3.176.836,6	3.592.786,1	5,77 %
12 Finanzministerium	1.988.906,0	2.048.726,5	3,29 %
13 Landesrechnungshof	39.970,6	40.515,9	0,07 %
14 Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk	796.800,2	754.854,6	1,21 %
15 Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter	973.274,9	992.858,5	1,59 %
20 Allgemeine Finanzverwaltung	14.948.735,8	15.366.329,0	24,67 %
Insgesamt	59.918.952,8	62.282.087,9	100,00 %



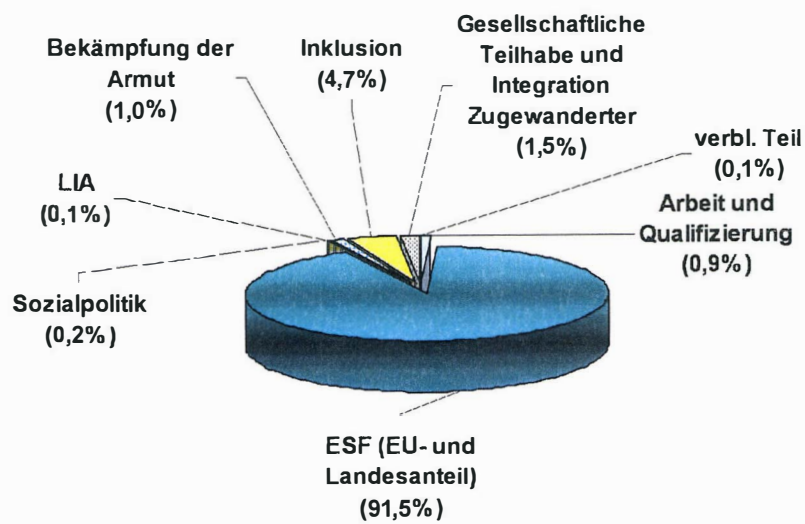
2. Kapitelübersicht

		Ansatz 2013	+/-	Ansatz 2014
		- in € -		
Einzelplan insgesamt		3.176.836.600	+415.949.500	3.592.786.100
Kapitel				
11 010	Ministerium	32.312.800	+351.300	32.664.100
11 020	Allgemeine Bewilligungen	-17.132.500	+572.900	-16.559.600
11 025	Grundsicherung	2.445.990.700	+433.509.300	2.879.500.000
11 029	Arbeit und Qualifizierung	52.580.700	+2.710.000	55.290.700
11 032	Gemeinschaftlich mit der EU finanzierte Förderungen von Arbeits- und Qualifizierungsmaßnahmen	182.800.000	-32.250.000	150.550.000
11 035	Landesinstitut für Arbeitsgestaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (LIA)	12.421.800	-86.800	12.335.000
11 041	Sozialpolitische Maßnahmen	30.830.100	+0	30.830.100
11 042	Bekämpfung von Armut	2.120.000	+0	2.120.000
11 050	Inklusion	12.769.600	+0	12.769.600
11 060	Gesellschaftliche Teilhabe und Integration Zugewanderter	26.452.700	+600.000	27.052.700
11 310	Erledigung sozialer Aufgaben durch kommunale Stellen	126.746.100	+6.335.400	133.081.500
11 320	Gesetzliche Leistungen im sozialen Bereich	233.565.200	+6.055.000	239.620.200
11 900	Beamtenversorgung	35.379.400	-1.847.600	33.531.800

Ansätze 2014



Verpflichtungsermächtigungen 2014



3. Struktur des Einzelplans 11

a) Verteilung nach Ausgabearten (in Mio. EUR)

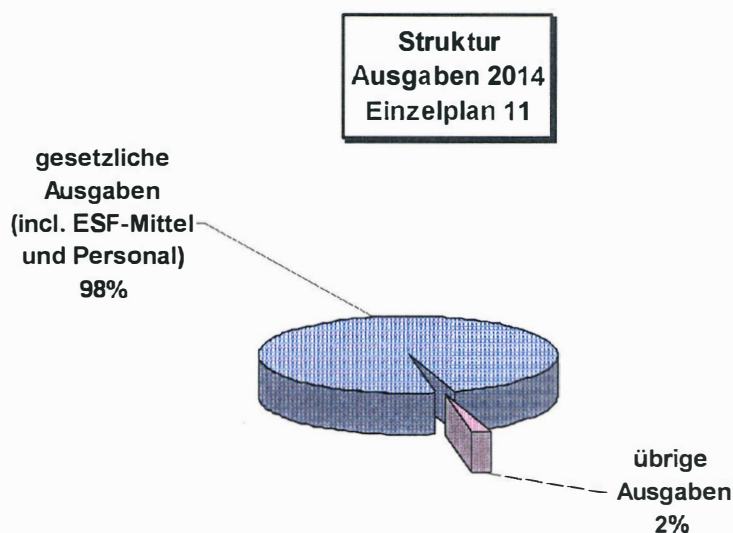
	Haupt- /Ober- gruppen	Haushalts- entwurf 2014 - Mio. EUR -	Prozen- tualer Anteil
1. Personalausgaben, Versorgungsausgaben	4	93,1	2,6 %
2. Sächliche Verwaltungsausgaben	5	28,6	0,8 %
3. Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	6	3.475,5	96,7 %
4. Investitionsausgaben	7, 8	11,7	0,3 %
4.1 Sachinvestitionen	7, 81, 82	1,1	0,0 %
4.2 Investitionsförderung	83-89	10,6	0,3 %
5. Besondere Finanzierungsausgaben	9	-16,2	-0,4 %

b) Verteilung nach Schwerpunktbereichen

		Soll 2013	Entwurf 2014	davon gesetzl. geb.	Ein- nahmen 2014
1		2	3	4	5
in Mio. EUR					
Ausgaben insgesamt		3.176,84	3.592,79 (100,0 %)	3.332,30	2.750,49
Verpflichtungsermächtigungen		121,87	149,73 (100,0 %)		
<u>Aufteilung:</u>					
Wohngeldentlastung Hartz IV	Ansatz	345,99	329,50 (9,2 %)	329,50	-
Unterkunft nach SGB II	Ansatz	1.300,00	1.200,00 (33,4 %)	1.200,00	1.200,00
Grundsicherung	Ansatz	800,00	1.350,00 (37,6 %)	1.350,00	1.350,00
Arbeit und Qualifizierung	Ansatz	52,58	55,29 (1,5 %)	50,45	0,40
	VE	2,32	1,40 (0,9 %)	-	-
Gemeinschaftlich mit der EU finanzierte Förderungen von Arbeits- und Qualifi- zierungsmaßnahmen (EU- und Landesanteil)	Ansatz	182,80	150,55 (4,2 %)	-	132,00
	VE	105,35	137,00 (91,5 %)		
Landesinstitut für Arbeitsgestaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (LIA)	Ansatz	12,42	12,34 (0,3 %)	0,15	0,45
	VE	0,14	0,14 (0,1 %)		
Sozialpolitische Maßnahmen	Ansatz	30,83	30,83 (0,9 %)	24,18	3,51
	VE	0,34	0,34 (0,2 %)		
Bekämpfung der Armut	Ansatz	2,12	2,12 (0,1 %)		0,25
	VE	1,50	1,50 (1,0 %)		
Inklusion	Ansatz	12,77	12,77 (0,4 %)		3,97
	VE	9,93	7,06 (4,7 %)		
Gesellschaftliche Teilhabe und Integration Zugewanderter	Ansatz	26,45	27,05 (0,8 %)	3,90	0,55
	VE	2,19	2,19 (1,5 %)		
Gesetzliche Leistungen im sozialen Bereich	Ansatz	233,57	239,62 (6,7 %)	239,62	39,79
Beamtenversorgung	Ansatz	35,38	33,53 (0,9 %)	0,49	0,02
sonst. gesetzesevollz. Ausgaben etc.	Ansatz	127,67	134,00 (3,7 %)	134,00	-
Globale Minderausgaben	Ansatz	-17,13	-16,56 (-0,5%)	-	-
verbleibender Teil Epl. 11	Ansatz	31,39	31,74 (0,9 %)	-	19,55
	VE	0,10	0,10 (0,1 %)	-	-

4. Gesetzliche Ausgaben

Die Ausgaben des Einzelplans für das **Haushaltsjahr 2014** in Höhe von **3.592,79 Mio. €** beinhalten **gesetzlich bedingte Ausgaben** (inkl. EU-Mittel und Personalausgaben) in Höhe von **3.514,68 Mio. €**.



Maßgebliche Einzelpositionen des Einzelplans 11

Wohngeldentlastung Hartz IV	329.500.000 €
Weiterleitung der Beteiligung des Bundes für Unterkunft und Heizung nach SGB II	1.200.000.000 €
Grundsicherung nach SGB XII	1.350.000.000 €
Anpassungsgeld für Arbeitnehmer des Steinkohlebergbaus	50.342.000 €
Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz	70.000.000 €
Beförderung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Nahverkehr	109.455.000 €
Belastungsausgleich infolge Auflösung der Versorgungsverwaltung	46.963.200 €
Insgesamt	3.156.260.200 €

Der Restbetrag entfällt auf eine Vielzahl kleinerer Positionen.

5. Vorbemerkung

Der Haushalt des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales hat ein Gesamtvolumen von rd. 3,59 Mrd. €. Im Vergleich zum Soll 2013 ergibt sich eine nominelle Steigerung um rd. 416 Mio. €. Dieser Aufwuchs ist im Wesentlichen auf höhere Ausgaben im Kapitel 11 025 (Grundsicherung) zurückzuführen. Allein die Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung beträgt 400 Mio. €. Soweit es sich um die Weiterleitung von Bundesmitteln handelt, stehen den Ausgaben Einnahmen in gleicher Höhe gegenüber.

Für die ESF-finanzierte **Arbeitsmarktpolitik** stehen rd. 287,5 Mio. € zur Verfügung.

Trotz der schwierigen konjunkturellen Rahmenbedingungen ist der Arbeitsmarkt in Nordrhein-Westfalen relativ stabil. So lag die Zahl der Arbeitslosen im Juli 2013 mit 766.631 Personen um 1,7% (12.529 Personen) höher als im Vorjahreszeitraum. Ergänzend hierzu ist zu berücksichtigen, dass die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten von Mai 2012 um 56.558 Personen auf 6.115.400 Personen Ende Mai 2013 angestiegen ist. Vor einem weiterhin schwachen wirtschaftlichen Umfeld bleibt es aber weiterhin vordringliche Aufgabe der Landesarbeitsmarktpolitik, allen Personengruppen auf dem Arbeitsmarkt Perspektiven und Chancen zu eröffnen.

Für die **Integrationspolitik** stehen insgesamt Haushaltsmittel in Höhe von rd. 27 Mio. € zur Verfügung. Grundlage für die Durchführung der Integrationspolitik ist das zum 25. Februar 2012 in Kraft getretene Gesetz zur Förderung der **gesellschaftlichen Teilhabe und Integration** in Nordrhein-Westfalen. Aus den Mitteln erfolgt u.a. die Förderung der landesweiten Infrastruktur der Kommunalen Integrationszentren, der Integrationsagenturen in der Trägerschaft der Freien Wohlfahrtspflege und der Aktivitäten und Maßnahmen von Migrantenselbstorganisationen.

In der **Sozialpolitik** liegt ein Schwerpunkt auf der Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Der Landtag hat zur Unterstreichung der Zielsetzung Inklusion das neue Kapitel 11 050 im Einzelplan 11 beschlossen. Hier werden Hilfen für Menschen mit Behinderungen und Maßnahmen zur Umsetzung des Ziels der Inklusion in einem Kapitel zusammengeführt. Die Stärkung des Bürgerschaftlichen Engagements ist in diesem Zusammenhang eine wichtige Aufgabe. Zudem werden Haushaltsmittel für die Weiterentwicklung der Hilfen in Wohnungsnotfällen in Höhe von 1,12 Mio. € ausgewiesen. Für den Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“ sowie für weitere Maßnahmen zur Bekämpfung von Kinderarmut werden im Jahr 2014 Haushaltsmittel in Höhe von 1 Mio. € zur Verfügung gestellt. Das Handlungskonzept gegen Armut und soziale Ausgrenzung, ein weiteres Schwerpunktthema der Sozialpolitik, wird aus vorhandenen Finanzmitteln entwickelt und umgesetzt. Bei der Erstattung der Fahrgeldausfälle für die Freifahrt für Schwerbehinderte ist der Ansatz an den zu erwartenden Bedarf angepasst worden. Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege erhalten wie in den Vorjahren Zuschüsse aus Konzessions-einnahmen („Spiel 77“).

Die Grundsatzfragen der sozialen Sicherung werden im nationalen und europäischen Kontext bearbeitet, unterstützt durch internationalen Erfahrungsaustausch. Die Europapolitik hat zunehmend Einfluss auch auf die Handlungsfelder des MAIS. Entsprechend muss dessen Europafähigkeit weiterhin gestärkt werden

Wegen der näheren Einzelheiten wird auf die nachfolgenden Darstellungen hingewiesen.

II. Arbeit

1. Arbeit und Qualifizierung, Kapitel 11 029

Ist-Ergebnis 2012	Haushalt 2013		Entwurf 2014	
49.165.210 €	Ans.	52.580.700 €	Ans.	55.290.700 €
	VE	2.320.000 €	VE	1.400.000 €

Größter Etatansatz des Kapitels 11 029 bilden die Zuschüsse für das Anpassungsgeld für Arbeitnehmer des Steinkohlebergbaus (rd. 50,3 Mio. €). Die gemeinsam mit dem Bund zu erbringenden Mittel sind für soziale Flankierungsmaßnahmen zur Absicherung der Anpassungsmaßnahmen veranschlagt. Die Anpassung erfolgt auf der Grundlage der Vorschaltvereinbarung zur Gewährung von Anpassungsgeld zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Nordrhein-Westfalen vom 19.11./11.12.2008 in Verbindung mit den Richtlinien über die Gewährung von Anpassungsgeld an Arbeitnehmer des Steinkohlebergbaus vom 12.12.2008.

Im Kapitel sind darüber hinaus im Wesentlichen Fördermittel

- für den Bau und die Ausstattung beruflicher Bildungsstätten sowie
- für die institutionelle Förderung der Gesellschaft für innovative Beschäftigungsförderung mbH (G. I. B.) und der Technologieberatungsstelle beim Deutschen Gewerkschaftsbund (TBS) – Landesbezirk Nordrhein-Westfalen e. V. veranschlagt.

a) Gesellschaft für innovative Beschäftigungsförderung GmbH (G. I. B.), Kapitel 11 029 Titel 686 10

Ist-Ergebnis 2012	Haushalt 2013		Entwurf 2014	
1.149.000 €	Ans.	1.149.000 €	Ans.	1.149.000 €

Die Gesellschaft für innovative Beschäftigungsförderung mbH, Bottrop ist eine landeseigene Gesellschaft, die das Land Nordrhein-Westfalen durch Ideen, Konzepte und Projekte bei der Verwirklichung landespolitischer Ziele zur Beschäftigungsförderung, zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit sowie zum Erhalt und zur Entwicklung von Beschäftigungsfähigkeit der Arbeitnehmenden unterstützt. Sie beteiligt sich an der Umsetzung von Landesprogrammen und -initiativen und übernimmt dabei eine Scharnierfunktion zwischen der Landesregierung und den Regionen.

b) Zuschuss an die Technologieberatungsstelle beim Deutschen Gewerkschaftsbund (TBS) - Landesbezirk Nordrhein-Westfalen e. V., Dortmund, Kapitel 11 029 Titel 686 20

Ist-Ergebnis 2012	Haushalt 2013		Entwurf 2014	
1.506.100 €	Ans.	1.506.100 €	Ans.	1.506.100 €

Die TBS in Dortmund ergänzt als „Unternehmensberatung“ für Arbeitnehmervertretungen die zahlreichen wirtschaftsnahen und technologieorientierten Beratungseinrichtungen für nordrhein-westfälische Unternehmen und ihre Verbände. Vor allem durch Beratungen, Seminare und Veranstaltungen für Betriebs- und Personalräte sowie Mitarbeitervertretungen trägt sie dazu bei, dass diese sich konstruktiv in betriebliche Umgestaltungsprozesse einbringen können.

Sie unterstützt die Landesregierung bei der Gestaltung eines arbeitnehmerorientierten Strukturwandels und der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit nordrhein-westfälischer Unternehmen. Notwendige Reorganisations- und Struktur Anpassungsvorhaben können somit unter Beteiligung der Beschäftigten rechtzeitig und zielgerichtet eingeleitet werden.

c) **Anpassungsgeld für Arbeitnehmer des Steinkohlebergbaus, Kapitel 11 029 Titel 698 20**

Ist-Ergebnis 2012	Haushalt 2013		Entwurf 2014	
43.761.000 €	Ans.	47.632.000 €	Ans.	50.342.000 €

Arbeitnehmer des Steinkohlebergbaus, die aufgrund von Stilllegungs- und Rationalisierungsmaßnahmen aus ihrer Beschäftigung im Steinkohlebergbau ausscheiden müssen, erhalten nach den "Richtlinien über die Gewährung von Anpassungsgeld an Arbeitnehmer des Steinkohlebergbaus vom 12.12.2008" ein "Anpassungsgeld". Hierdurch wird die Übergangszeit bis zum Anspruch auf die Knappschaftsausgleichsleistungen überbrückt.

Die Aufwendungen werden dabei zu $\frac{2}{3}$ vom Bund und zu $\frac{1}{3}$ vom Land getragen. Die Landesregierung hat am 14.10.2008 der zum 01.01.2009 geänderten Fassung der "Richtlinien über die Gewährung von Anpassungsgeld an Arbeitnehmer des Steinkohlebergbaus" sowie der Vorschaltvereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Bundesregierung zugestimmt.

Mit der kohlepolitischen Verständigung vom 07.02.2007 haben sich der Bund, das Land Nordrhein-Westfalen, das Saarland, die RAG AG und die IGBCE zu einer sozialverträglichen Beendigung der subventionierten Förderung der Steinkohle in Deutschland bis zum Ende des Jahres 2018 verständigt. Das Auslaufen der subventionierten Steinkohlenförderung wird sozialverträglich ausgestaltet. Alle Beteiligten wirken daran mit, dass es bis zur Beendigung des subventionierten Steinkohlenbergbaus nicht zu betriebsbedingten Kündigungen kommt.

d) **Förderung des Baus und der Ausstattung beruflicher Ausbildungsstätten, Kapitel 11 029 Titelgruppe 60**

Ist-Ergebnis 2012	Haushalt 2013		Entwurf 2014	
2.390.312 €	Ans.	2.000.000 €	Ans.	2.000.000 €
	VE	2.300.000 €	VE	1.300.000 €

Das Ziel der Förderung besteht in der strukturellen Optimierung des bestehenden Netzes beruflicher Bildungsstätten der überbetrieblichen Aus- und Weiterbildung. Um die qualitativ hoch stehende Berufsausbildung in kleinen und mittleren Betrieben auch künftig gewährleisten zu können, müssen die bestehenden Einrichtungen erneuert und ständig an den aktuellen Stand der beruflichen Bildung und der Technik angepasst werden.

Die Förderung durch das Land ist in der Regel nur möglich, wenn auch die Voraussetzungen der Kofinanzierung durch den Bund vorliegen.

2. Gemeinschaftlich mit der EU finanzierte Förderungen von Arbeits- und Qualifizierungsmaßnahmen, Kapitel 11 032

Ausgaben

Ist-Ergebnis 2012	Haushalt 2013		Entwurf 2014	
94.990.207 €	Ans.	182.800.000 €	Ans.	150.550.000 €
	VE	105.351.000 €	VE	137.000.000 €

Einnahmen

Ist-Ergebnis 2012	Haushalt 2013		Entwurf 2014	
1.391.868 €	Ans.	160.000.000 €	Ans.	132.000.000 €

Der Europäische Sozialfonds (ESF) ist entsprechend Artikel 146 des EG-Vertrags ein auf den Arbeitsmarkt ausgerichtetes Förderinstrument. Er trägt zur Erfüllung der Leitlinien der europäischen Beschäftigungsstrategie bei (EBS), die als Bestandteil der „Integrierten Leitlinien für Wachstum und Beschäftigung“ die Lissabon-Strategie unterstützen. Zentrale Ziele des ESF-Programms für Nordrhein-Westfalen sind die Steigerung der Anpassungsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit von Beschäftigten und Unternehmen, die Unterstützung junger Menschen beim Übergang in Ausbildung und Erwerbstätigkeit (Verbesserung des Humankapitals) und die Erwerbsintegration von Menschen mit erschwerem Zugang zum Arbeitsmarkt. Damit trägt die gesamte Umsetzung des ESF in Nordrhein-Westfalen zu den Zielen der Europäischen Beschäftigungsstrategie als Teil der Lissabon-Strategie bei, die Beschäftigungsquote zu erhöhen, die Arbeitsplatzqualität und Arbeitsproduktivität zu verbessern und den sozialen und territorialen Zusammenhalt zu stärken.

Die Schwerpunkte der nordrhein-westfälischen Arbeitsmarktpolitik entsprechen diesen zentralen Zielen des ESF.

Die Umsetzung dieser Leitthemen erfolgt insbesondere über Förder- und Beratungsprogramme. Für Nordrhein-Westfalen stehen für die Gesamtheit der Förderphase rd. 684 Mio. € an ESF-Mitteln zur Verfügung. Es ist eine nationale Kofinanzierung von 50 % der förderfähigen Ausgaben zu erbringen. Mit Blick auf die nur in begrenztem Umfang zur Verfügung stehenden Landesmittel ist die Einwerbung von öffentlichen (u. a. Kommunen / Bundesagentur für Arbeit) und privaten Mitteln (z. B. Unternehmen) erforderlich. Die Verantwortung für die Umsetzung des ESF liegt beim MAIS.

Mit den Titelgruppen 70 (EU-Anteil) und 71 (Landesanteil) werden erstmals Mittel für die Förderphase 2014 bis 2020 etatisiert. Aufgrund des aktuellen Planungsstandes wird die Umsetzung voraussichtlich im Laufe der zweiten Jahreshälfte 2014 beginnen. Für die Übergangszeit stehen noch Mittel der aktuellen Förderphase (2007 bis 2013) im Rahmen der Ausfinanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung.

a) Kapitel 11 032 Titelgruppe 60

Zuwendungen aus Mitteln der EU aus dem Europäischen Sozialfonds der Förderphase 2007 – 2013 (EU-Anteil)

Ist-Ergebnis 2012	Haushalt 2013		Entwurf 2014	
70.722.614 €	Ans.	160.000.000 €	Ans.	122.000.000 €
	VE	84.651.000 €	VE	42.000.000 €

Leitthema Beschäftigungsfähigkeit

Die Mittel dienen der Unterstützung von Beschäftigten und Betrieben, um ihre Wettbewerbs- und Beschäftigungsfähigkeit dauerhaft zu sichern und weiter zu entwickeln.

Die Stärkung der Wettbewerbs- und Beschäftigungsfähigkeit muss sich sowohl auf die Entwicklung der Beschäftigten wie auf die der arbeitsorganisatorischen Bedingungen der Betriebe richten. Insbesondere kleine und mittlere Betriebe verfügen dazu in der Regel nicht über die notwendigen personellen und finanziellen Voraussetzungen. Um vor allem sie und ihre Beschäftigten in die Lage zu versetzen, ihre Wettbewerbs- und Beschäftigungsfähigkeit selbstständig und nachhaltig verbessern zu können, werden Maßnahmen unterstützt z. B. zur

1. Förderung der Kompetenzentwicklung der Beschäftigten entsprechend dem Leitbild des lebensbegleitenden Lernens,
2. Beratung der Betriebe hinsichtlich arbeitsorientierter Modernisierung und Arbeitszeitgestaltung,
3. Verbesserung der Gesundheit bei der Arbeit und altersgerechter Arbeitsbedingungen,
4. Förderung des Beschäftigentransfers bei unvermeidbarem Personalabbau zur Stärkung betrieblicher Strukturmaßnahmen und zur Begleitung des Personaltransfers.

Darüber hinaus werden Projektvorhaben der Fachkräfteinitiative des Landes gefördert, die einen landesweiten bzw. überregionalen Ansatz verfolgen.

Leitthema Zielgruppen

Die Mittel werden zur Entwicklung neuer Chancen für Menschen eingesetzt, die besondere Schwierigkeiten bei der beruflichen Integration haben.

Bestimmte Gruppen arbeitsloser Menschen haben große Schwierigkeiten, auch bei steigender Arbeitskräftenachfrage einen Arbeitsplatz zu finden. Hierzu gehören u. a. Langzeitarbeitslose, Menschen mit Migrationshintergrund oder mit Behinderung. Gerade für diese Menschen mit schlechteren Vermittlungschancen ist es wichtig, einem langfristigen Ausschluss vom Arbeitsmarkt entgegen zu wirken, um eine Verfestigung der Arbeitslosigkeit und damit den schrittweisen Ausschluss von gesellschaftlicher Teilhabe zu vermeiden.

Vor diesem Hintergrund werden insbesondere Maßnahmen gefördert, die

1. Menschen mit Behinderungen den Übergang ins Berufsleben erleichtern (z. B. Aktion „100 zusätzliche Ausbildungsplätze für behinderte Jugendliche“),
2. Jugendlichen mit Unterstützungsbedarf eine Chance auf eine berufliche Integration ermöglichen (z. B. Programm Jugend in Arbeit plus),
3. insb. erwerbslosen Menschen im ALG II-Bezug, aber auch erwerbslosen Menschen nach dem SGB III, älteren Erwerbslosen, Berufsrückkehrenden sowie Beschäftigten mit aufstockendem ALG II eine qualitätsgesicherte und trägerunabhängige Beratung durch Erwerbslosenberatungsstellen und Arbeitslosenzentren bietet, um im Arbeitsleben wieder Fuß fassen zu können,

im Sinne innovativer, transferfähiger Vorhaben zur Optimierung des Zugangs der Zielgruppen zum Arbeitsmarkt, zur Steigerung der Beschäftigungsfähigkeit, zur Begleitung während der Beschäftigung und zur Arbeitsplatzakquisition beitragen (z. B. Migrantinnen / Migranten, berufliche Integration von Frauen, Langzeitarbeitslose mit schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen, Weiterentwicklung der Arbeitsmarktpolitik in städtischen Problemgebieten). In diesem Kontext werden ab 2013 auch Projekte „Öffentlich geförderte Beschäftigung in Nordrhein-Westfalen“ gefördert.

Leitthema Verbesserung des Humankapitals / Jugend und Beruf

Die Mittel leisten einen Beitrag zum Landesvorhaben „Kein Abschluss ohne Anschluss“. Unter diesem Motto führt Nordrhein-Westfalen ein neues, landesweit verbindliches Übergangssystem von der Schule in den Beruf ein. Es nimmt alle Schülerinnen und Schüler in den Blick und ermöglicht ihnen einen zielgerichteten Start in Ausbildung oder Studium. Ziel ist für jeden ausbildungsfähigen jungen Menschen ein verbindliches Ausbildungsangebot. Durch ein effektives, kommunal koordiniertes Gesamtsystem sollen unnötige Warteschleifen vermieden werden. In die Umsetzung sind alle wichtigen Akteure einbezogen. Sie werden dabei von den Partnern im Ausbildungskonsens unterstützt.

Die Ziele sollen mittels Programmen zur Berufsorientierung, im Übergang und mit Ausbildungsprogrammen umgesetzt werden. Hinzu kommt die Förderung der notwendigen Infrastruktur in Form von „Kommunaler Koordinierung“.

Kommunale Koordinierung

Ziel der kommunalen Koordinierung ist es, einen nachhaltigen und systematischen Übergang Schule-Beruf mit den Teilbereichen Berufs- und Studienorientierung, Berufsvorbereitung und Übergang in Ausbildung / Studium gemeinsam und in Abstimmung mit den beteiligten Akteuren im Gebiet der Stadt / des Kreises zu befördern, erforderliche Abstimmungsprozesse zu organisieren und zu einer kontinuierlichen Weiterentwicklung des Gesamtsystems beizutragen.

Die Kommune moderiert den Prozess der Verständigung über die Zuständigkeiten und Rollen der Akteure vor Ort. Die Kommune selbst gewährleistet in Bezug auf ihre eigenen Zuständigkeiten die erforderlichen Absprachen in den Politikfeldern Bildung, Jugend und Arbeit/Soziales über Zielsetzungen und Verfahren. Zur Vermeidung von Doppelstrukturen sind vorhandene Strukturen (z. B. regionale Bildungsnetzwerke, regionale Ausbildungskonsense) gezielt in die Prozesse einzubinden.

Berufsorientierung für Schülerinnen und Schüler ab der 8. Klasse

Mit Beginn der Umsetzung des Neuen Übergangssystems Schule-Beruf in NRW werden schrittweise verschiedene Standardelemente der Studien- und Berufsorientierung für alle Schülerinnen und Schüler ab der 8. Klasse landesweit in einem aufwachsenden Prozess eingeführt. Dazu gehören insbesondere Potentialanalysen für alle Schülerinnen und Schüler. Unter bestimmten Voraussetzungen können auch Berufsfelderfahrung und Praxiskurse gefördert werden. Die durchgeführten Maßnahmen werden in einem Portfolioinstrument dokumentiert und das Ergebnis in der „Anschlussvereinbarung“ festgehalten.

Werkstattjahr

Das „Werkstattjahr“ ist ein freiwilliges Angebot für Jugendlichen in Klassen für Schüler/innen ohne Ausbildungsverhältnis, die nicht an einer berufsvorbereitenden Maßnahme oder einem betrieblichen Praktikum teilnehmen. Ziel des Programms ist die Entwicklung persönlicher Anschlussperspektiven ins reguläre Ausbildungs- und Beschäftigungssystem aber auch in weitergehende berufsvorbereitende Maßnahmen. Neben der berufsfeldbezogenen Qualifizierung bilden deshalb die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen und die soziale Stabilisierung der Jugendlichen einen Schwerpunkt. Die Umsetzung des „Werkstattjahres“ erfolgt in enger Zusammenarbeit zwischen Berufsschulen, Bildungsträgern und Betrieben.

BvB-Pro

„Produktionsorientierte Maßnahmen“ sind ein Angebot, das sich an besonders arbeitsmarktfremde und mehrfach benachteiligte Jugendliche richtet, die weder ausbildungsreif noch berufsgerecht und unter 25 Jahre sind. Das Programm hat zum Ziel, diese Jugendlichen in Ausbildung oder reguläre sozialversicherungspflichtige Beschäftigung am ersten Arbeitsmarkt zu bringen. Wesentliche Merkmale des produktionsorientierten Ansatzes sind die Verbindung von Arbeiten und Lernen in realen Produktions-/Wertschöpfungsprozessen.

Starthelfer Ausbildungsmanagement

Im Rahmen des Projekts werden sogenannte Starthelfende bei den Kammern gefördert. Ihre Aufgabe ist es, Betriebe und Lehrstellensuchende unmittelbar anzusprechen und geeignete Partner zusammenzuführen. Im Mittelpunkt stehen Betriebe, die besondere Unterstützung benötigen, zum Beispiel solche Betriebe, die wenig oder schlechte Erfahrung mit Ausbildung gemacht haben oder deren Inhaber/innen durch Migrationshintergrund den Umgang mit den zuständigen Behörden scheuen und sich sonst aus der Ausbildung verabschieden würden bzw. gar nicht ausbilden.

Überbetriebliche Lehrlingsunterweisung (ÜLU)

Da Ausbildungsinhalte gesetzlich vorgeschrieben sind, beteiligt sich die öffentliche Hand an der Umsetzung. Durch die Entlastung der Handwerks-, bzw. Industrie- und Handelsbetriebe von bestimmten Ausbildungsaufgaben soll außerdem die Ausbildungsbereitschaft und -fähigkeit unterstützt und die Qualität der Ausbildung gesichert und verbessert werden. Gefördert wird die Durchführung der überbetrieblichen Lehrgänge, die in den entsprechenden Rahmenlehrplänen vorgesehen sind. Die Unterweisung erfolgt in Berufsbildungsstätten des Handwerks, der Industrie und des Handels oder in anderen von den zuständigen Stellen nach anerkannten Berufsbildungseinrichtungen.

Verbundausbildung

Der Förderzweck ist die Schaffung neuer betrieblicher Ausbildungsplätze. Gefördert wird die Einrichtung von betrieblichen Ausbildungsplätzen, die im Verbund organisiert werden, da der ausbildungswillige Betrieb allein nicht in der Lage ist, alle Ausbildungsinhalte zu vermitteln. Die Auszubildenden müssen mind. 6 Monate der betrieblichen Ausbildung bei einem oder mehreren Verbundpartnern verbleiben.

Kooperative Ausbildung an Kohlestandorten

Mit dem „Förderprogramm kooperative Ausbildung an den Kohlestandorten“ unterstützt die Landesregierung Jugendliche in den Bergbauregionen des Landes und ermöglicht ihnen eine außerbetriebliche Ausbildung. Damit sollen strukturell mehr Betriebe in den Kohlerückzugsgebieten gewonnen werden, durch Ausbildung jungen Menschen in der Region eine berufliche Perspektive zu geben und den Fachkräftenachwuchs zu sichern.

b) Kapitel 11 032 Titelgruppe 61

Zuwendungen aus Mitteln des Landes zur Kofinanzierung der gemeinschaftlich mit der EU aus dem Europäischen Sozialfonds geförderten Maßnahmen der Förderphase 2007 – 2013 (Landesanteil)

Ist-Ergebnis 2012	Haushalt 2013		Entwurf 2014	
24.267.594 €	Ans.	22.800.000 €	Ans.	17.800.000 €
	VE	20.700.000 €	VE	0 €

Etatisierung der Landesmittel zur notwendigen Kofinanzierung der NRW/EU-Gemeinschaftsprogramme.

3. Inklusion, Kapitel 11 050 Titelgruppen 85, 86 und 99

a) Förderung von Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, Kapitel 11 050 Titelgruppe 85

Ist-Ergebnis 2012	Haushalt 2013		Entwurf 2014	
4.007.777 €	Ans.	5.566.600 €	Ans.	5.486.600 €
	VE	5.052.000 €	VE	2.864.000 €

Die Landesregierung setzt den bedarfsgerechten Ausbau an Arbeitsplätzen in Werkstätten für behinderte Menschen fort. In Nordrhein-Westfalen bestehen 105 anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen mit 64.000 Plätzen (Stand: 31.12.2012).

Die Förderung der Werkstattvorhaben wird gemeinsam durch das Land, die Integrationsämter der beiden Landschaftsverbände, die Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen der Bundesagentur für Arbeit und durch Eigenmittel der Träger erbracht.

b) Förderung von Bau- und Ausstattungsinvestitionen und sonstiger Maßnahmen für Einrichtungen zur beruflichen Integration von Menschen mit Behinderungen, Kapitel 11 050 Titelgruppe 86

Ist-Ergebnis 2012	Haushalt 2013		Entwurf 2014	
924.515 €	Ans.	2.500.000 €	Ans.	2.500.000 €
	VE	1.250.000 €	VE	1.250.000 €

Das Land Nordrhein-Westfalen stellt Mittel für Zuschüsse zu den Investitionskosten für neu geschaffene Arbeitsplätze für schwer behinderte Menschen zur Verfügung. Die beiden Landschaftsverbände beteiligen sich mit eigenen Fördermitteln an dem Programm und setzen es in Abstimmung mit dem Land um.

Jährlich sollen rund 250 zusätzliche Arbeitsplätze für schwer behinderte Menschen geschaffen werden.

c) Initiative Inklusion - Teilhabe am Arbeitsleben, Kapitel 11 050 Titelgruppe 99

Ist-Ergebnis 2012	Haushalt 2013		Entwurf 2014	
7.975.886 €	Ans.	0 €	Ans.	0 €

Das rechtskreisübergreifende neue Bundesprogramm "Initiative Inklusion" zielt darauf ab, mehr Ausbildung und Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu erreichen. Es wird in Verantwortung der Länder durchgeführt. Die Umsetzung erfolgt in NRW in Kooperation mit der Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit und den Integrationsämtern bei den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen Lippe.

Die Initiative Inklusion verfolgt als konkrete Zielstellung:

1. schwerbehinderte Schülerinnen und Schüler umfassend über ihre beruflichen Möglichkeiten zu informieren und zu beraten und ihren Übergang von der Schule in das Arbeitsleben zu unterstützen (Handlungsfeld 1);
2. den erfolgreichen Einstieg schwerbehinderter junger Menschen in eine betriebliche Berufsausbildung durch die Schaffung neuer Ausbildungsplätze zu unterstützen (Handlungsfeld 2);
3. schwerbehinderte Menschen, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, vermehrt in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu integrieren (Handlungsfeld 3). Dabei sollen arbeitslose, schwerbehinderte Frauen und schwerbehinderte Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen der Grundsicherung besonders berücksichtigt werden.

Für die Zielgruppe soll das bestehende Instrumentarium zur Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen mit zusätzlichen Maßnahmen ergänzt werden. Die Initiative Inklusion leistet damit zugleich einen Beitrag zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Ausgaben können in Höhe der bei Titel 231 10 nachzuweisenden Einnahmen geleistet werden.

Die Maßnahmen zur Schaffung der gesellschaftlichen Inklusion von Menschen mit Behinderungen (Kapitel 11 050 Titelgruppe 80) sind in den Erläuterungen zu Soziales (Seiten 19/20, III. 3) enthalten.

III. Soziales

1. Sozialpolitische Maßnahmen, Kapitel 11 041

Ausgaben

Ist-Ergebnis 2012	Haushalt 2013		Entwurf 2014	
37.123.125 €	Ans.	30.830.100 €	Ans.	30.830.100 €
	VE	337.500 €	VE	337.500 €

Einnahmen

Ist-Ergebnis 2012	Haushalt 2013		Entwurf 2014	
3.450.741 €	Ans.	3.505.600 €	Ans.	3.505.600 €

In Kapitel 11 041 sind Mittel für soziale Maßnahmen, die Landessozialberichterstattung, für die Bearbeitung von Grundsatzfragen der sozialen Sicherung sowie für Maßnahmen im europäischen und internationalen Kontext enthalten. Weiterhin dienen die Mittel der Finanzierung von Untersuchungen zur Weiterentwicklung der sozialen Sicherungssysteme.

Ein wichtiger Baustein des Kapitels 11 041 sind die Zuschüsse an Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, mit denen das Land dazu beiträgt, die soziale Arbeit in NRW weiterzuentwickeln, und zugleich den sozialen Zusammenhalt im Land nachhaltig zu stärken. So kann sich bürgerschaftliches Engagement als tragendes Strukturelement in der Arbeit der Freien Wohlfahrt entfalten.

Daneben nimmt der Einfluss insbesondere der Europapolitik auf die Handlungsfelder des MAIS weiterhin zu. Die Auseinandersetzung mit den relevanten Themen der europäischen Arbeits-, Integrations- und Sozialpolitik ist daher notwendig, um die Interessen des Landes in diesem Bereich wirkungsvoll vertreten zu können.

a) Kapitel 11 041 Titel 684 11

Zuschüsse des Landes an die in der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Organisationen

Ist-Ergebnis 2012	Haushalt 2013		Entwurf 2014	
7.853.360 €	Ans.	6.100.000 €	Ans.	6.100.000 €

Mit dem Zuschuss nach dem Zuwendungsvertrag unterstützt das Land die Verbände weiterhin bei der Erfüllung ihrer spitzenverbandlichen Beratungs- und Koordinierungsaufgaben und bei der Mitwirkung an der Modernisierung sozialer Dienstleistungsstrukturen vor Ort.

b) Kapitel 11 041 Titel 684 12

Zuschüsse des Landes an die in der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Organisationen aus Konzessionseinnahmen und sonstigen Einnahmen

Ist-Ergebnis 2012	Haushalt 2013		Entwurf 2014	
28.816.262 €	Ans.	24.180.100 €	Ans.	24.180.100 €

Der veranschlagte Ausgabebetrag resultiert aus den Einnahmen aus dem Fußball-Toto, der Lotterie „KENO“, den Oddset-Wetten, der Losbrieflotterie mit sofortigem Gewinnentscheid und der Zusatzlotterie „Spiel 77“.

Bis 2013 hing der Ausgabebetrag von dem tatsächlichen Aufkommen der Konzessionseinnahmen ab. Nach dem Kabinettsbeschluss vom 25.06.2013 handelt es sich ab 2014 um einen Fixbetrag, der durch Mehr- oder Mindereinnahmen bei den Glücksspielen keine Änderung erfährt.

Im Haushaltsplan sind die in Rede stehenden Einnahmen bei Kapitel 20 020 etatisiert.

c) Kapitel 11 041 Titelgruppe 70

Europäische Arbeits-, Integrations- und Sozialpolitik, Internationale Beziehungen sowie Grundsatzfragen der sozialen Sicherung

Ist-Ergebnis 2012	Haushalt 2013		Entwurf 2014	
266.712 €	Ans.	307.300 €	Ans.	307.300 €
	VE	262.500 €	VE	262.500 €

Mit den in dieser Titelgruppe veranschlagten Mitteln werden unterschiedliche Maßnahmen zu grundsätzlichen Fragen der sozialen Sicherung im nationalen und europäischen Kontext durchgeführt. Es werden grenzüberschreitende Projekte sowie Fachveranstaltungen zu Themen der europäischen Arbeits-, Integrations- und Sozialpolitik umgesetzt. Bearbeitet werden zudem grundsätzliche Fragestellungen zur Optimierung der Inanspruchnahme von europäischen Förderprogrammen und der Ausgestaltung der sozialen Sicherungssysteme. International werden partnerschaftliche Beziehungen und ein fachlicher Erfahrungsaustausch mit Experten und Delegationen gepflegt. Die Mittel dienen teilweise auch der Komplementärfinanzierung von EU-kofinanzierten Projekten.

d) Kapitel 11 041 Titelgruppe 94

Sozialwissenschaftliche Untersuchungen

Ist-Ergebnis 2012	Haushalt 2013		Entwurf 2014	
141.004 €	Ans.	187.000 €	Ans.	187.000 €
	VE	75.000 €	VE	75.000 €

Die Titelgruppe 94 dient der Förderung von sozialwissenschaftlichen Untersuchungen, zur Erstellung einer Sozialberichterstattung und zur Weiterentwicklung der Sozialhilfe.

2. Bekämpfung von Armut, Kapitel 11 042

Ausgaben

Ist-Ergebnis 2012	Haushalt 2013		Entwurf 2014	
2.325.993 €	Ans.	2.120.000 €	Ans.	2.120.000 €
	VE	1.500.000 €	VE	1.500.000 €

Einnahmen

Ist-Ergebnis 2012	Haushalt 2013		Entwurf 2014	
1.523.331 €	Ans.	248.000 €	Ans.	250.000 €

Die Sozialberichterstattung des Landes Nordrhein-Westfalen zeigt es: Im Jahr 2012 waren über 15,6 % der Bevölkerung von Einkommensarmut betroffen, die Armutsrisikoquote der Kinder im Alter von unter 18 Jahren liegt mit 20,4 % weit darüber. Zudem muss festgestellt werden, dass die Schere zwischen Haushalten mit höherem und niedrigem Einkommen immer weiter auseinandergeht, Armut und soziale Ausgrenzung sich verfestigt und die gesellschaftliche Polarisierung trotz positiver wirtschaftlicher Entwicklung von Wirtschaft und Arbeitsmarkt zunimmt. Die Landesregierung ist sich ihrer besonderen Verantwortung gegenüber den Schwächeren in der Gesellschaft und gegenüber denjenigen, die unverschuldet in Not geraten sind, sehr bewusst. Sie will dieser Entwicklung entgegenreten und lässt sich dabei leiten von der Vision einer gerechten Gesellschaft. Ausgangspunkt dafür ist das im Jahr 2013 entwickelte Handlungskonzept gegen Armut und soziale Ausgrenzung, das in der Zeit bis 2020 realisiert und weiterentwickelt wird.

Dazu gehören neben diesem Handlungskonzept auch die Unterstützung von Kindern und Jugendlichen aus einkommensarmen Familien beim Mittagessen in Schulen und Kindertageseinrichtungen im Rahmen des Härtefallfonds sowie das Aktionsprogramm gegen Wohnungslosigkeit.

a) **Kapitel 11 042 Titelgruppe 95****Mittagsverpflegung von Kindern und sonstige Maßnahmen zur Bekämpfung von Kinderarmut**

Ist-Ergebnis 2012	Haushalt 2013		Entwurf 2014	
1.353.838 €	Ans.	1.000.000 €	Ans.	1.000.000 €
	VE	500.000 €	VE	500.000 €

Mit Wirkung vom 1. August 2011 wurde der Landesfonds „Kein Kind ohne Mahlzeit“ durch den Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“ abgelöst. Für die Zeit bis zunächst 31. Juli 2014 werden durch diesen Härtefallfonds Kinder und Jugendliche aus finanziell bedürftigen Familien, die an einer gemeinsamen Mittagsverpflegung in Schulen, Kindertageseinrichtungen oder in Kindertagespflege teilnehmen und keine Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) erhalten, unterstützt. Vor dem Hintergrund der Entscheidung des BVerfG vom 18.07.2012, der hierzu getroffenen Übergangsregelungen und der Verständigung der Bundesländer auf eine einheitliche Verfahrensweise, ist davon auszugehen, dass Kinder, die zum Leistungsbereich des Asylbewerber-Leistungsgesetzes (AsylbLG) gehören, nunmehr Leistungen (im Rahmen des § 6 AsylbLG) analog der Leistungen nach dem BuT erhalten und eine Unterstützung aus dem Härtefallfonds damit ausgeschlossen ist.

b) **Kapitel 11 042 Titelgruppe 96****Weiterentwicklung der Hilfen in Wohnungsnotfällen**

Ist-Ergebnis 2012	Haushalt 2013		Entwurf 2014	
972.155 €	Ans.	1.120.000 €	Ans.	1.120.000 €
	VE	1.000.000 €	VE	1.000.000 €

Mit dem Aktionsprogramm "Obdachlosigkeit verhindern -Weiterentwicklung der Hilfen in Wohnungsnotfällen" wird den Kommunen geholfen, sich zu vernetzen und bewährte Ansätze und Handlungskonzepte in die Fläche zu bringen. Es gibt folgende Handlungsschwerpunkte: Förderung von Modellprojekten, Förderung des Wissenstransfers, Beratung von Trägern bei der Entwicklung und Umsetzung von Projekten, Forschung, Evaluation sowie Aufbau und Verstärkung einer integrierten Wohnungsnotfallberichterstattung.

3. **Inklusion, Kapitel 11 050**

Ist-Ergebnis 2012	Haushalt 2013		Entwurf 2014	
17.189.846 €	Ans.	12.769.600 €	Ans.	12.769.600 €
	VE	9.927.000 €	VE	7.064.000 €

Maßnahmen zur Schaffung der gesellschaftlichen Inklusion von Menschen mit Behinderungen, Kapitel 11 050, Titelgruppe 80

Ist-Ergebnis 2012	Haushalt 2013		Entwurf 2014	
4.258.168 €	Ans.	4.679.500 €	Ans.	4.679.500 €
	VE	3.625.000 €	VE	2.950.000 €

In NRW leben rd. 2,6 Mio. Menschen, die eine Behinderung aufweisen. Sie sind vollwertige Mitglieder unserer Gesellschaft und haben Anspruch auf Rahmenbedingungen, die ihnen und ihren Familien eine wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglichen. Das Land setzt sich mit einem breit gefächerten Angebot sozialer Hilfen dafür ein, Menschen mit Behinderungen an Arbeit, Beruf und Gesellschaft gleichberechtigt teilhaben zu lassen.

Am 26.03.2009 ist in Deutschland die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen in Kraft getreten. Sie fordert alle staatlichen Ebenen auf, das Recht und die gesellschaftliche Praxis im Sinne der Konvention weiterzuentwickeln. Ziel der Politik für und mit Menschen mit Behinderungen

ist danach die inklusive Gesellschaft. Dieses Ziel kann nur schrittweise erreicht werden. Um den notwendigen gesellschaftlichen Anpassungsprozess zu unterstützen, hat die Landesregierung den Aktionsplan „Eine Gesellschaft für alle – NRW inklusiv“ verabschiedet, in dem notwendige Maßnahmen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention gebündelt dargestellt werden. Mit dem Aktionsplan soll der Weg in die inklusive Gesellschaft geebnet werden. Der Aktionsplan enthält einige unverrückbare Kernelemente, die für seine gesamte Laufzeit Gültigkeit haben. Die im Aktionsplan enthaltenen Maßnahmen, Projekte und Initiativen sollen die Teilhabechancen von Menschen mit Behinderungen fördern. Die Politik für Menschen mit Behinderungen ist damit ein zentrales Feld der Sozialpolitik der Landesregierung. Zur Unterstützung der Landesregierung wurde im Dezember 2012 der Inklusionsbeirat des Landes NRW konstituiert, dieser berät die Landesregierung.

Die Förderung von Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, von Bau- und Ausstattungsinvestitionen und sonstiger Maßnahmen für Einrichtungen zur beruflichen Integration von Menschen mit Behinderungen und die Initiative Inklusion - Teilhabe am Arbeitsleben, (Kapitel 11 050 Titelgruppen 85, 86 und 99) sind in den Erläuterungen zu Arbeit (Seite 15, II.3 Inklusion) enthalten.

4. Gesetzliche Leistungen im sozialen Bereich, Kapitel 11 320

Ausgaben:

Ist-Ergebnis 2012	Haushalt 2013	Entwurf 2014
215.987.621 €	Ans. 233.565.200 €	Ans. 239.620.200 €

Einnahmen:

Ist-Ergebnis 2012	Haushalt 2013	Entwurf 2014
36.469.555 €	Ans. 37.124.500 €	Ans. 39.787.600 €

In diesem Kapitel werden die gesetzlichen Leistungen des Landes Nordrhein-Westfalen im sozialen Bereich veranschlagt. Hierzu gehören u.a. die Leistungen nach dem Sozialen Entschädigungsrecht, die Einnahmen und Ausgaben für die Beförderung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Nahverkehr nach dem SGB IX, die Entschädigungsleistungen für SED-Opfer sowie Erstattungen von Beiträgen an die Unfallkasse NRW.

a) Kapitel 11 320 Titel 526 20

Beweiserhebung und Kostenerstattung in Versorgungs- und Schwerbehindertenangelegenheiten

Ist-Ergebnis 2012	Haushalt 2013	Entwurf 2014
60.439 €	Ans. 65.200 €	Ans. 65.200 €

Im Zuge der Übernahme von Aufgaben der Versorgungsämter werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden die Mittel für die Beweiserhebung in Versorgungs- und Schwerbehindertenangelegenheiten zur Verfügung gestellt (s. Titel 633 10 und 633 20 im Kapitel 11 310). Der verbleibende Rest entfällt auf die beim Land verbliebenen Aufgaben.

b) Kapitel 11 320 Titel 681 10

Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (IFSG)

Ist-Ergebnis 2012	Haushalt 2013	Entwurf 2014
20.741.031 €	Ans. 22.000.000 €	Ans. 21.500.000 €

Veranschlagt sind Renten, Kosten für Heilbehandlung und ähnliche Leistungen einschließlich der Kriegsopferversorge für Impfgeschädigte nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG – ehemals Bundeseseuchengesetz) vom 20.07.2000, BGBl. I S. 1045, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.12.2007 (BGBl. I S. 2904).

c) **Kapitel 11 320 Titel 681 30****Aufwendungen nach dem Gesetz über die Entschädigungen für Opfer von Gewalttaten (Opferentschädigungsgesetz – OEG)**

Ist-Ergebnis 2012	Haushalt 2013	Entwurf 2014
64.597.862 €	Ans. 67.500.000 €	Ans. 70.000.000 €

Nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten vom 11. Mai 1976 (BGBl. I S. 1181) erhalten Personen, die aufgrund einer vorsätzlichen Gewalttat einen Gesundheitsschaden erlitten haben, verschiedene Leistungen in Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes (BVG). Hierbei handelt es sich insbesondere um Rentenzahlungen, Heilbehandlung, ergänzende Leistungen der Fürsorge sowie Ermessensbeihilfen in Härtefällen. Leistungsrechtlich wird zwischen Geld- und Sachleistungen entschieden. Der Bund beteiligt sich anteilmäßig an den Ausgaben. Die entsprechenden Einnahmen werden bei Kapitel 11 320 Titel 231 20 nachgewiesen.

Der Ansatz berücksichtigt insbesondere die Zunahme der Zahlfälle, die jährliche gesetzliche Rentenerhöhung und die zu erwartenden höheren Ausgaben im Bereich der Heil- und Krankenbehandlung für die traumapsychologische Betreuung und Behandlung von Opfern von Gewalttaten (beispielsweise in Traumaambulanzen).

d) **Kapitel 11 320 Titel 681 40****Aufwendungen für die Rehabilitierung und Entschädigung von Opfern im Beitrittsgebiet nach den Rehabilitierungsgesetzen (RehaG'e)**

Ist-Ergebnis 2012	Haushalt 2013	Entwurf 2014
7.604.389 €	Ans. 8.500.000 €	Ans. 8.000.000 €

Nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG) können Haftopfer des SED-Regimes eine einmalige Kapitalentschädigung von 306,78 EUR je Haftmonat und eine besondere Zuwendung (sog. Opferpension) von monatlich 250 EUR erhalten. Anträge auf Kapitalentschädigungen können bis zum 31. Dezember 2019 gestellt werden. Die Opferpension wird SED-Haftopfern gewährt, die in ihrer wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt sind und eine rechtsstaatswidrige Freiheitsentziehung von mindestens 180 Tagen erlitten haben.

Für die Gewährung der Leistungen sind nach § 25 Abs. 1 StrRehaG die Länder zuständig, wobei der Bund nach § 20 StrRehaG 65 % der Ausgaben trägt, die den Ländern durch Leistungen nach diesem Gesetz entstehen.

Die Erstattung des Bundes wird bei Titel 231 30 als Einnahme nachgewiesen.

Zusätzlich sind die Renten, Kosten für Heil- und Krankenbehandlungen und ähnliche Leistungen einschließlich der Kriegsofperfürsorge für Opfer rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.1999 (BGBl. I S. 2664), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22.06.2011 (BGBl. I S. 1202) in Höhe von 300.000 € veranschlagt.

Darüber hinaus stehen Mittel für das Berufliche Rehabilitierungsgesetz sowie für die Renten, Heil- und Krankenbehandlungen nach dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz zur Verfügung.

e) **Kapitel 11 320 Titelgruppe 70**

Beförderung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Nahverkehr

Ist-Ergebnis 2012	Haushalt 2013		Entwurf 2014	
97.960.983 €	Ans.	108.100.000 €	Ans.	109.455.000 €

Nach § 148 des Sozialgesetzbuches IX (SGB IX) vom 19.06.2001 (BGBl. I S. 1046) werden den Nahverkehrsunternehmen Fahrgeldausfälle, die ihnen durch die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter entstehen, nach einem entweder pauschal von der Landesregierung festgestellten oder auf der Basis einer durch Verkehrszählung ermittelten betriebsindividuellen Vomhundertsatzes der nachgewiesenen Fahrgeldeinnahmen erstattet. Gem. § 151 SGB IX tragen die Länder die Kosten für die Erstattung der Fahrgeldausfälle, falls sich das jeweilige Verkehrsunternehmen nicht überwiegend in der Hand des Bundes befindet und soweit es sich bei den unentgeltlich beförderten Schwerbehinderten nicht um Kriegsbeschädigte oder eine vergleichbare Personengruppe handelt.

IV. Integration

1. Gesellschaftliche Teilhabe und Integration Zugewanderter, Kapitel 11 060

Ausgaben

Ist-Ergebnis 2012	Haushalt 2013		Entwurf 2014	
15.702.521 €	Ans.	26.452.700 €	Ans.	27.052.700 €
	VE	2.190.000 €	VE	2.190.000 €

Einnahmen

Ist-Ergebnis 2012	Haushalt 2013		Entwurf 2014	
534.331 €	Ans.	1.000.000 €	Ans.	550.000 €

Das Kapitel 11 060 enthält die Aufwendungen, die das Land für die Integration von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte (Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler, ausländische Zugewanderte mit Dauerbleiberecht, Eingebürgerte) sowie für die Verbesserung des Zusammenlebens von Menschen unterschiedlicher Herkünfte leistet.

Das Finanzvolumen beträgt insgesamt rd. 27 Mio. €.

Das Land Nordrhein-Westfalen ergänzt auf der Basis des Teilhabe- und Integrationsgesetzes die Leistungen des Bundes, die von diesem in erster Linie in Form der Integrationskurse für Neuzugewanderte erbracht werden, durch die Förderung von Maßnahmen, die auf nachholende und nachhaltige Integration abzielen. Hauptschwerpunkte liegen dabei vor allem in der Unterstützung der kommunalen Integrationsarbeit (Kommunale Integrationszentren), der Unterstützung zivilgesellschaftlicher Akteure (Integrationsagenturen) und der Verbesserung der Zusammenarbeit des Landes mit Migrantenselbstorganisationen. Außerdem enthält das Kapitel Förderansätze, die der Unterstützung integrationspolitischer Organe bzw. Einrichtungen dienen, die von landesweiter Bedeutung sind, wie z. B. dem Landesintegrationsrat, dem Landesbeirat für Vertriebenen-, Flüchtlings- und Spätaussiedlerfragen oder der Stiftung Zentrum für Türkeistudien und Integrationsforschung.

Außerdem sind in diesem Kapitel die Mittel ausgewiesen, die für die gesetzlichen Integrationspauschalen nach § 14 den Kommunen für die Aufnahme und Betreuung besonderer Zuwanderergruppen erstattet werden. Diese Mittel dienen der Refinanzierung der Sozialkosten, die den Kommunen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB II bzw. SGB XII) für den Personenkreis im Sinne von § 11 des Teilhabe- und Integrationsgesetzes entstehen.

a) Kapitel 11 060 Titel 633 10

Zuweisungen an Gemeinden- und Gemeindeverbände / Integrationspauschale

Ist-Ergebnis 2012	Haushalt 2013		Entwurf 2014	
1.821.623 €	Ans.	3.300.000 €	Ans.	3.900.000 €

Gemäß § 14 Abs. 1 Teilhabe- und Integrationsgesetz haben die Gemeinden für die Aufnahme und Betreuung von Spätausgesiedelten, jüdischen Zugewanderten aus der ehemaligen Sowjetunion und anderen Flüchtlingen mit Dauerbleibeperspektive einen Anspruch auf Gewährung einer Integrationspauschale.

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt den Gemeinden die Integrationspauschale für unterstützende Maßnahmen zur Integration des vorgenannten aufgenommenen Personenkreises für ein Leben in Nordrhein-Westfalen, insbesondere zur Unterbringung, Betreuung, Beratung und Begleitung. Ein angemessener Teilbetrag der Integrationspauschale kann für Aufwendungen zur Unterhaltung von gewidmeten Übergangsheimen eingesetzt werden, die zur vorläufigen Unterbringung des in § 11 Teilhabe- und Integrationsgesetz benannten Personenkreises bestimmt sind.

b) Kapitel 11 060 Titel 684 10

Zuschuss an das Dokumentationszentrum und Museum über die Migration in Deutschland - DOMID e.V.

Ist-Ergebnis 2012	Haushalt 2013	Entwurf 2014
146.802 €	Ans. 180.000 €	Ans. 180.000 €

Das Land fördert das Dokumentationszentrum und Museum über die Migration nach Deutschland e.V. institutionell. Die Förderung dient der Sicherung und Weiterentwicklung des Archivs, das sich im Schwerpunkt, aber nicht ausschließlich mit der Arbeitsmigration nach 1955 und ihren Folgen beschäftigt.

c) Kapitel 11 060 Titel 684 40

Zuschuss an den Förderverein des Landesintegrationsrates e.V.

Ist-Ergebnis 2012	Haushalt 2013	Entwurf 2014
253.600 €	Ans. 320.000 €	Ans. 320.000 €

Im Wege der institutionellen Förderung werden die Aktivitäten des Landesintegrationsrates, dem 107 Integrationsräte bzw. Integrationsausschüsse angehören, gefördert (§ 10 Abs. 1 Teilhabe- und Integrationsgesetz). Die Förderung umfasst die Geschäftsstelle sowie Informations-, Weiterbildungs- und Öffentlichkeitsmaßnahmen des Landesintegrationsrates.

d) Kapitel 11 060 Titel 685 10

Zuschuss an die Stiftung Zentrum für Türkeistudien und Integrationsforschung (ZfTI)

Ist-Ergebnis 2012	Haushalt 2013	Entwurf 2014
570.000 €	Ans. 570.000 €	Ans. 570.000 €

Das ZfTI berät die Landesregierung zu Fragen der Integration der in Nordrhein-Westfalen lebenden Migrantinnen und Migranten. Durch Forschungsvorhaben, Untersuchungen und Bewertungen, durch Tagungen und Informationsveranstaltungen vermittelt das ZfTI Kenntnisse über das Leben insbesondere der türkeistämmigen Bevölkerung, aber auch anderer Zuwanderergruppen in Nordrhein-Westfalen.

e) Kapitel 11 060 Titelgruppe 68

Integrationsförderung Zugewanderter

Ist-Ergebnis 2012	Haushalt 2013	Entwurf 2014
12.910.496 €	Ans. 22.082.700 €	Ans. 22.082.700 €
	VE 2.190.000 €	VE 2.190.000 €

In der Titelgruppe 68 sind vor allem die Förderansätze, die sich aus dem Teilhabe- und Integrationsgesetz ergeben, zusammengefasst. Dieser Titelgruppe kommt deshalb eine zentrale Bedeutung für die Modernisierung der integrationspolitischen Infrastruktur des Landes zu.

Integrationsagenturen

Seit 2007 arbeiten die Integrationsagenturen der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege (160 – Stand August 2013) für die Integration von bereits länger hier lebenden Menschen mit Migrationshintergrund. Im Teilhabe- und Integrationsgesetz ist ausdrücklich die Förderung der Integrationsmaßnahmen freier Träger normiert (§ 9).

Die Integrationsagenturen sollen

- Einrichtungen und Institutionen der sozialen Infrastruktur dabei unterstützen, die Dienstleistungen für Zugewanderte zu öffnen und zielgruppenspezifische Angebote zu entwickeln,
- in Stadtteilen mit sozialen Problemlagen die Eigeninitiative von Vereinen und Organisationen fördern und unterstützen,
- das bürgerschaftliche Engagement im Bereich der Integration ausbauen und qualifizieren,
- mit Institutionen und kommunalen Akteuren gemeinsame Strategien zur Überwindung von Diskriminierung und Herstellung von Chancengleichheit entwickeln wie auch im Rahmen spezieller Servicefunktionen von Diskriminierung betroffene Personen beraten und unterstützen.

Gefördert wird in diesen Aufgabenfeldern die Arbeit von Integrationsagenturen von Arbeiterwohlfahrt, Deutschem Roten Kreuz, Diakonischem Werk, Caritas, Jüdischen Landesverbänden und Paritätischem Wohlfahrtsverband.

Interkulturelle Zentren und niedrigschwellige Integrationsvorhaben

Die Landesregierung fördert interkulturelle Zentren in Trägerschaft der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege und von Migrantenselbstorganisationen. Die interkulturellen Zentren sollen in Kooperation mit den Kommunen und anderen Einrichtungen im Sozialraum insbesondere Begegnungs- und Kommunikationsorte für Menschen unterschiedlicher Herkunft und Kulturen sein. Sie sollen zudem ermöglichen, Fortbildungsangebote wahrzunehmen und sich zu organisieren. Einheimische sollen einbezogen bzw. beteiligt werden.

Zudem werden niedrigschwellige Vorhaben zur Unterstützung der Integration gefördert, die zur Verbesserung des Einzelnen beitragen, wo andere Programme nicht greifen, z. B.:

- zielgruppenspezifische Angebote für Frauen / Männer und / oder Seniorinnen und Senioren, Kinder und Jugendliche (z.B. Gesundheit, Begegnung, Kommunikation),
- Informationsveranstaltungen zu Angeboten der sozialen Infrastruktur / zu fachbezogenen Diensten.

Unterstützung der strategischen Ausrichtung der Integrationsarbeit auf kommunaler Ebene

Die Mittel zur Unterstützung der strategischen Ausrichtung der Integrationsarbeit auf kommunaler Ebene werden gezielt in Städten eingesetzt, die in besonderem Maße, vor allem aus Armutsgründen, von neuer Zuwanderung betroffen sind.

Kommunale Integrationszentren

Auf der Grundlage des Teilhabe- und Integrationsgesetzes (§ 7) werden die flächendeckende Einrichtung und der Betrieb von Kommunalen Integrationszentren sowie die Landesweite Koordinierungsstelle gefördert. Die Kommunalen Integrationszentren verstehen Integrationspolitik als Querschnittsaufgabe. Sie vernetzen integrationsrelevante Akteure in den Verwaltungen, bei den freien Trägern und in den Migrantenorganisationen. Sie bündeln die Aktivitäten und stimmen sie aufeinander ab. Die neuen Kommunalen Integrationszentren ergänzen somit die kommunalen Aktivitäten in den Bereichen Bildung und Integration.

Mit den Kommunalen Integrationszentren werden zwei bewährte und erprobte Ansätze zu einer neuen, landesweiten Struktur gebündelt: Das mehr als 30 jährige Know-how der „Regionalen Arbeitsstellen zur Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien (RAA)“ im Bildungsbereich und das fundierte Erfahrungswissen aus den geförderten Projekten des Programms „Innovation in der kommunalen Integrationsarbeit – KOMM-IN NRW“.

Die Einrichtung bzw. der Betrieb der Zentren wird durch das MAIS durch die Förderung von bis zu 3,5 Stellen finanziell unterstützt.

Migrantenselbstorganisationen, Netzwerke (inkl. Elternnetzwerk), Fachberatung

Gefördert werden zusätzlich Netzwerke von Migrantenorganisationen wie beispielsweise das „Elternnetzwerk NRW – Integration miteinander“ und das Netzwerk der Lehrerinnen und Lehrer mit Zuwanderungsgeschichte, die sich für die Verbesserung der gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund einsetzen, sowie die Fachberatung „Migrantinnenelbsthilfe“, die Migrantenorganisationen berät und sie dahingehend qualifiziert, dass fachliche und organisatorische Tätigkeiten von ihnen angemessen geleistet werden können. Die verstärkte Förderung der Aktivitäten von Migrantenorganisationen und deren Netzwerken ist ein wichtiges Ziel des Teilhabe- und Integrationsgesetzes (§ 1 Ziffer 6).

Untersuchungen, Veranstaltungen und Informationsmaßnahmen auf dem Gebiet der sozialen Eingliederung von Zuwanderern und Maßnahmen gegen Rassismus

Defizite hinsichtlich der Integration von Zuwanderern sowie soziale, kulturelle bzw. sprachliche Spezifika neuer Zuwanderergruppen verursachen einen hohen Forschungs- und Informationsbedarf. Mit den veranschlagten Mitteln sollen Untersuchungen, Veranstaltungen und Informationsmaßnahmen zu Fragen der Integrationspolitik finanziert werden, die das Land entweder selbst durchführt oder durch zu fördernde Dritte durchführen lässt. Die Mittel dienen auch der Zuwanderungs- und Integrationsberichterstattung.

Soziale Beratungsarbeit für Sinti und Roma in Nordrhein-Westfalen

Das Land fördert seit Jahren die soziale Beratungsarbeit für Sinti und Roma in Nordrhein-Westfalen in der Trägerschaft des Verbandes Deutscher Sinti und Roma e.V., Landesverband Nordrhein-Westfalen.

Dialog mit den Muslimen

Die Mittel dienen dem Zweck, den Dialog mit den Muslimen zu verstetigen.

V. Verwaltungskapitel

1. Kapitel 11 010, Ministerium

Ausgaben

Ist-Ergebnis 2012	Haushalt 2013		Entwurf 2014	
30.891.801 €	Ans.	32.312.800 €	Ans.	32.664.100 €
	VE	100.000 €	VE	100.000 €

Einnahmen

Ist-Ergebnis 2012	Haushalt 2013		Entwurf 2014	
541.813 €	Ans.	579.200 €	Ans.	552.900 €

Neben den vielfältigen übrigen Aufgaben ist das Ministerium die Aufsichts- und Genehmigungsbehörde im Sinne des Sozialgesetzbuches für die der Aufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen unterstehenden

- Rentenversicherungsträger,
- Arbeitsgemeinschaften nach § 94 SGB X,
- Unfallkasse Nordrhein-Westfalen,
- landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger.

Darüber hinaus übt es auf dem Gebiet der Prävention auch die Fachaufsicht über die landesunmittelbaren Unfallversicherungsträger aus.

Weiterhin ist das Ministerium zuständige Stelle für die Ausbildung zum Beruf Sozialversicherungsfachangestellte(r) und zum Beruf des / der Fachangestellten für Bürokommunikation im Bereich der landesunmittelbaren Sozialversicherungsträger.

Einführung von Produkthaushalten

Das MAIS ist Qualifizierte Modellbehörde für das Programm EPOS.NRW und hat 2011 für das Zentralkapitel (11 010) auf die Integrierte Verbundrechnung umgestellt. Dementsprechend finden auch die Regelungen des §§ 9 und 25 II Haushaltsgesetz Anwendung.

Elemente der Integrierten Verbundrechnung sind in einem ersten Schritt die Doppelte Buchführung und Kosten- und Leistungsrechnung. Darauf aufbauend soll in einem zweiten Schritt ein produktorientierter Haushalt entwickelt werden.

2. Kapitel 11 025, Grundsicherung

Zuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte nach § 7 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (AGSGB II NRW); Kapitel 11 025 Titel 613 20

Ist-Ergebnis 2012	Haushalt 2013	Entwurf 2014
354.079.300 €	Ans. 345.990.700 €	Ans. 329.500.000 €

Mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB II NRW) in Kraft getreten ab dem 1.11.2011 wurde der Maßstab zur Verteilung der Landesersparnis bei den Wohngeldausgaben neu justiert. Die Gesamthöhe der Zuweisung ergibt sich aus der Landesersparnis bei den Wohngeldausgaben aufgrund des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt abzüglich des Finanzierungsanteils des Landes Nordrhein-Westfalen an den Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen gemäß § 11 Absatz 3a Finanzausgleichsgesetz. Die Differenz bildet den Basisbetrag.

Der Betrag für die Landesersparnis beläuft sich gemäß § 7 Absatz 3 AG-SGB II auf 523.666.000 Euro. Die von den Kreisen und kreisfreien Städte aufzubringenden Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen belaufen sich für NRW für das Jahr 2014 auf 175.764.600 Euro jährlich. Grundlage hierfür ist die im AG-SGB II enthaltene dynamische Verweisung auf das Finanzausgleichsgesetz.

Für das Jahr 2014 ist gem. § 7 Abs. 2 Satz 3 AG-SGB II NRW das Verhältnis der jahresdurchschnittlichen Anzahl der Bedarfsgemeinschaften des Jahres 2012 zu der des Jahres 2006 zu ermitteln. Als Grundlage dient die im Verfahren zur Weiterleitung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung gem. § 6 Abs. 2 AG-SGB II NRW von den Kreisen und kreisfreien Städten gemeldete Anzahl der Bedarfsgemeinschaften. Zur Sicherstellung einer einheitlichen und validen Datenbasis wurde die Anpassungsberechnung auf der Basis der revidierten Daten der Bundesagentur für Arbeit vorgenommen.

Weiterleitung der Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II an die Kreise und kreisfreien Städte; Kapitel 11 025 Titel 633 10

Ist-Ergebnis 2012	Haushalt 2013	Entwurf 2014
1.257.976.100 €	Ans. 1.300.000.000 €	Ans. 1.200.000.000 €

Mit dem zum 01.01.2011 rückwirkend in Kraft getretenen Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch wurde in § 46 Absatz 6 SGB II eine neue Anpassungsformel für die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung festgesetzt. Die Quote besteht aus einem festen Anteil für die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung und einem variablen Anteil für Kosten des Bildungs- und Teilhabepakets.

Die Beteiligung des Bundes an den Kosten für Unterkunft und Heizung in den Jahren 2011 bis 2013 beläuft sich auf 30,4 % (darin enthalten 2,8 % für die Finanzierung von Schulsozialarbeit). Ab dem Jahr 2014 beträgt die Beteiligung des Bundes 27,6 %. Sofern eine Weiterfinanzierung der Schulsozialarbeit erfolgt, ist von einer höheren Beteiligungsquote auszugehen. Die Verhandlungen über die Weiterfinanzierung von Schulsozialarbeit im Wege der Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung sind noch nicht abgeschlossen.

Bis zum Jahr 2013 erhöht sich die Beteiligungsquote des Bundes an den Kosten für Unterkunft und Heizung um jährlich 5,4 % für die anfallenden Kosten des Bildungs- und Teilhabepakets. Ab dem Jahr 2013 wird diese variable Komponente vom BMAS durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates jährlich auf Grundlage der Gesamtausgaben für Bildung und Teilhabe gem. § 28 SGB II und § 6b BKGg und der Gesamtausgaben für die Leistungen für Unterkunft und Heizung des abgeschlossenen Vorjahres für das Folgejahr im Voraus festgelegt und zugleich für das laufende Jahr rückwirkend angepasst. Inwieweit eine geänderte Quote der Bundesbeteiligung an den KdU für 2014 und rückwirkend für 2013 auf Grund der Revision beim Bildungs- und Teilhabepaket zu einem abweichenden Betrag führt, kann derzeit nicht abschließend beurteilt werden. Die Verhandlungen über die Revision sind noch nicht abgeschlossen.

Weiterleitung der Beteiligung des Bundes an den Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung; Kapitel 11 025 Titel 633 20

Ist-Ergebnis 2012	Haushalt 2013	Entwurf 2014
490.733.207 €	Ans. 800.000.000 €	Ans. 1.350.000.000 €

Der Bund hat sich verpflichtet, die Nettoausgaben der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII) schrittweise in voller Höhe zu übernehmen (ab 2014 zu 100 v. H.). Im Jahr 2012 betrug die Quote noch 45 v. H. der Nettoausgaben des jeweiligen Vorjahres. Für das Jahr 2013 übernahm der Bund 75 v. H. der in diesem Jahr tatsächlich entstehenden Nettoausgaben. Der Aufwuchs in 2014 trägt der Anhebung der Quote auf 100 v. H. der tatsächlichen Ausgaben Rechnung.

3. Kapitel 11 035, Landesinstitut für Arbeitsgestaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (LIA)

Ausgaben:

Ist-Ergebnis 2012	Haushalt 2013	Entwurf 2014
10.384.184 €	Ans. 12.421.800 €	Ans. 12.335.000 €
	VE 140.000 €	VE 140.000 €

Einnahmen:

Ist-Ergebnis 2012	Haushalt 2013	Entwurf 2014
398.976 €	Ans. 497.300 €	Ans. 447.000 €

Das Landesinstitut für Arbeitsgestaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (LIA) berät und unterstützt die Landesregierung und die Dienststellen des Staatlichen Arbeitsschutzes des Landes Nordrhein-Westfalen. Es bearbeitet die Aufgabenfelder „Gesundheitsrisiken bei der Arbeit“ und „gesundheitsgerechte Arbeitsgestaltung“. Vor dem Hintergrund des demographischen Wandels werden der Erhalt und die Förderung der Beschäftigungsfähigkeit vor allem in kleinen und mittleren Unternehmen Schwerpunkte sein. Das LIA nimmt darüber hinaus auch die staatlichen Aufgaben in der Arbeitsmedizin, zentrale Aufgaben für die Arbeitsschutzverwaltung und sicherheitstechnische Aufgaben zum Schutz Dritter wahr. Strategisches Ziel des LIA ist es, Problemschwerpunkte des Gesundheitsschutzes in der Arbeitswelt zu erkennen, zu bewerten und hieraus Verbesserungsmaßnahmen zu entwickeln sowie den Transfer entsprechender Maßnahmen in die Praxis zu begleiten. Die Einrichtung hat ihren vorläufigen Sitz in Düsseldorf.

Die Einrichtung nimmt gemäß § 25 Abs. 1 Haushaltsgesetz an dem EPOS.NRW-Modellversuch zur Erprobung des fachlichen Rahmenkonzeptes zur Einführung der Integrierten Verbundrechnung teil (Modellbehörde).

Für Modellbehörden gelten u. a. folgende Regelungen des § 25 Abs. 2 Haushaltsgesetz (Gesamtausgabenbudgetierung):

Die Ausgaben bei den Titeln der Hauptgruppen 4 und 5 mit Ausnahme der Gruppen 529 und 531 sind sowohl innerhalb der Hauptgruppen als auch zwischen den diesen Hauptgruppen gegenseitig deckungsfähig.

Die Ausgaben bei den Titeln der Obergruppe 81 dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei den Titeln der Hauptgruppen 4 und 5 überschritten werden.

Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen geleistet werden.

4. Kapitel 11 310, Erledigung sozialer Aufgaben durch kommunale Stellen

Ist-Ergebnis 2012	Haushalt 2013	Entwurf 2014
136.076.849 €	Ans. 126.746.100 €	Ans. 133.081.500 €

Mit dem zweiten Gesetz zur Straffung der Behördenstruktur in Nordrhein-Westfalen wurden zum 01.01.2008 die Versorgungsämter aufgelöst und ihre Aufgaben weitgehend kommunalisiert. Damit wird die Behördenzersplitterung im Bereich des Sozialrechts beseitigt und durch Übertragung von Aufgaben auf Kreise und kreisfreie Städte der Ortsbezug und die Bürgernähe gestärkt.

Für die Erledigung der Aufgaben wird an die neuen Aufgabenträger gemäß § 23 des Gesetzes zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (EinglG) ein finanzieller Ausgleich gezahlt. Die Zahlungen beinhalten die im Zusammenhang mit der Aufgabenerledigung anfallenden Sachkosten sowie die Personalkosten für übergeleitete Beamte und den Nachersatz ausgeschiedener Beschäftigter.

Nach § 25 Absatz 1 EinglG war der finanzielle Ausgleich nach einem angemessenen Zeitraum auszuwerten. Als Ergebnis dieser Evaluierung ist der Belastungsausgleich in einem ersten Schritt anzupassen. Die Anhebung der Personalkosten- und Sachkostenpauschalen und systematische Änderungen bei der Zuweisung der Kosten des fachbezogenen Sachaufwandes (Beweiserhebungskosten) ergeben die Ansatzsteigerung ab 2011.

Einen wichtigen Bereich nimmt das von den Landschaftsverbänden übernommene Soziale Entschädigungsrecht ein (§ 5 SGB I). Hierzu gehört die Versorgung von

- Kriegsoptionen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG),
- Opfern von Gewalttaten nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG),
- Soldaten der Bundeswehr nach dem Soldatenversorgungsgesetz (SVG),
- Zivildienstleistenden nach dem Zivildienstgesetz (ZDG),
- Impfgeschädigten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG),
- Politischen Häftlingen nach dem Häftlingshilfegesetz (HHG),
- Opfern rechtswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG) und
- Opfern rechtsstaatswidriger Verwaltungsentscheidungen nach dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG).

Die Gesetze begründen Versorgungsansprüche für Personen, die wegen eines Sonderopfers oder vergleichbarer Tatbestände eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben. Wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen wird je nach Art und Schwere eine Beschädigtenrente gewährt.

Darüber hinaus wurden die Aufgabenbereiche Schwerbehindertenrecht und Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz auf die Kreise und kreisfreien Städte übertragen.

Im Rahmen des Feststellungsverfahrens nach dem SGB IX wird entschieden, welche Behinderungen vorliegen, wie hoch der Grad der Behinderung ist und welche Merkmale für die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen vorliegen. Zu den Nachteilsausgleichen für Behinderte zählen steuerliche Vergünstigungen, unentgeltliche Beförderung in öffentlichen Nahverkehrsmitteln, Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht, etc. Als Nachweis wird ein Schwerbehindertenausweis ausgestellt.

Nach Maßgabe des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes erhalten die Mütter und Väter Elterngeld, die ihre Kinder betreuen und erziehen.

Die arbeitsmarkt- und sozialpolitischen Förderprogramme sind auf die Bezirksregierungen übertragen worden.

VI. Stichwortverzeichnis

<hr/>	
A	
Anpassungsgeld für Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus	11
Ausstattung beruflicher Ausbildungsstätten	11
<hr/>	
B	
Bau- und Ausstattungsinvestitionen für Einrichtungen zur beruflichen Integration von Menschen mit Behinderungen	15
Bekämpfung von Armut.....	18
Belastungsausgleich	29
<hr/>	
F	
Fahrgeldausfälle.....	22
Förderverein des Landesintegrationsrates e.V.....	24
<hr/>	
G	
Gesellschaft für innovative Beschäftigungsförderung (G.I.B.).....	10
Grundsicherung.....	28
<hr/>	
H	
Hilfen für behinderte und pflegebedürftige Menschen	17
<hr/>	
I	
Impfgeschädigte	20
Infektionsschutzgesetz (IFSG)	20
Initiative Inklusion	15
Integration Zugewanderter	23
<hr/>	
L	
Landesfonds 'Alle Kinder essen mit'	19
Landesinstitut für Arbeitsgestaltung (LIA)	29
<hr/>	
M	
Menschen mit Behinderungen	19
<hr/>	
O	
Opfer von Gewalttaten	21
<hr/>	
R	
Rehabilitierungsgesetze (RehaGe)	21
<hr/>	
S	
Schwerbehindertenrecht	29
Soziales Entschädigungsrecht	29
Sozialwissenschaftliche Untersuchungen	18
Stiftung Zentrum für Türkeistudien und Integrationsforschung (ZfTI)	24
<hr/>	
T	
Technologieberatungsstelle beim Deutschen Gewerkschaftsbund, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen (TBS).....	10
Teilhabe- und Integrationsgesetz.....	23
<hr/>	
U	
Unterkunft und Heizung.....	28
<hr/>	
W	
Werkstätten für behinderte Menschen	15
Wohngeld	28

VII. Kapitelverzeichnis

Kapitel 11 010	27	Kapitel 11 042 Titelgruppe 96	19
Kapitel 11 025 Titel 613 20	28	Kapitel 11 050	19
Kapitel 11 025 Titel 633 10	28	Kapitel 11 050 Titelgruppe 80	19
Kapitel 11 025 Titel 633 20	28	Kapitel 11 050 Titelgruppe 85	15
Kapitel 11 029	10	Kapitel 11 050 Titelgruppe 86	15
Kapitel 11 029 Titel 686 10	10	Kapitel 11 050 Titelgruppe 99	15
Kapitel 11 029 Titel 686 20	10	Kapitel 11 060	23
Kapitel 11 029 Titel 698 20	11	Kapitel 11 060 Titel 633 10	23
Kapitel 11 029 Titelgruppe 60	11	Kapitel 11 060 Titel 684 10	24
Kapitel 11 032	12	Kapitel 11 060 Titel 684 40	24
Kapitel 11 032 Titelgruppe 60	12	Kapitel 11 060 Titel 685 10	24
Kapitel 11 032 Titelgruppe 61	15	Kapitel 11 060 Titelgruppe 68	24
Kapitel 11 035	29	Kapitel 11 310	29
Kapitel 11 041	17	Kapitel 11 320	20
Kapitel 11 041 Titel 684 11	17	Kapitel 11 320 Titel 526 20	20
Kapitel 11 041 Titel 684 12	17	Kapitel 11 320 Titel 681 10	20
Kapitel 11 041 Titelgruppe 70	18	Kapitel 11 320 Titel 681 30	21
Kapitel 11 041 Titelgruppe 94	18	Kapitel 11 320 Titel 681 40	21
Kapitel 11 042	18	Kapitel 11 320 Titelgruppe 70	22
Kapitel 11 042 Titelgruppe 95	19		

Erläuterungen

zum

Personalhaushalt

2014

Personalhaushalt

Inhaltsverzeichnis

A.	Personalsoll des Einzelplans 11, Einführung	3
B.	Erläuterung der Veränderungen in den Kapiteln	5
I.	Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales -Kapitel 11 010-.....	5
	Planstellen	5
	Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	6
	Titelgruppe 85	7
	Planstellen	7
	Im Vergleich zum Haushaltsplan 2013 haben sich keine Veränderungen ergeben.....	7
	Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	7
II.	Landesinstitut für Arbeitsgestaltung des Landes Nordrhein-Westfalen	
	- Kapitel 11 035-	8
	Planstellen	8
	Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	8
III.	Erledigung sozialer Aufgaben durch kommunale Stellen - Kapitel 11 310-9	
	Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	9
IV.	Versorgung -Kapitel 11 900-	10
	Anzahl der Versorgungsempfänger	10
C.	Übersichten über die Planstellen und Stellen.....	11
I.	Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales -Kapitel 11 010-.....	11
	Übersicht über die Planstellen	11
	Übersicht über die nicht beamteten Kräfte – Tarifbeschäftigte –	12
	Übersicht der Altersteilzeitstellen (ATZ) (gem. § 8 Abs. 2 HG 2009).....	12
	Übersicht über die Leerstellen	12
	Titelgruppe 85	13
	Übersicht über die Planstellen	13
	Übersicht über die nicht beamteten Kräfte – Tarifbeschäftigte –	13
II.	Landesinstitut für Arbeitsgestaltung des Landes Nordrhein- Westfalen	
	-Kapitel 11 035-	14
	Übersicht über die Planstellen	14
	Übersicht über die nicht beamteten Kräfte – Tarifbeschäftigte –	14
	Übersicht der Altersteilzeitstellen (ATZ) (gem. § 8 Abs. 2 HG 2009).....	14
	Übersicht über die Leerstellen	15
III.	Erledigung sozialer Aufgaben durch kommunale Stellen.....	16
	-Kapitel 11 310-	16
	Übersicht über die nicht beamteten Kräfte – Tarifbeschäftigte –	16

A. Personalsoll des Einzelplans 11, Einführung

Im Einzelplan 11

sind im Haushaltsplanentwurf 2013 folgende Planstellen und Stellen ausgewiesen:

Planstellen für Beamte	253
Stellen für Tarifbeschäftigte	839
Insgesamt	1.095

Daneben sind in 2013 **17 Leerstellen** und **20 Stellen für Auszubildende** ausgewiesen.

Im Einzelplan 11 werden neben den Planstellen und Stellen des Ministeriums auch die Stellen des nachgeordneten Geschäftsbereichs etatisiert. Die einzelnen Kapitel gliedern sich wie folgt:

Kapitel 11 035	Landesinstitut für Arbeitsgestaltung
Kapitel 11 310	Erledigung sozialer Aufgaben durch kommunale Stellen

Übersicht über die kw-Vermerke im Einzelplan und deren Realisierungen im aktuellen Haushalt (ohne ehem. Versorgungsverwaltung - Kap. 11 310):

Kapitel 11 010 Titel 428 01 - vgl. mD
(Qualifizierungsklassen).....1 (0)

1 Zugang Kw-Vermerk zum 31.12.2016

Kapitel 11 035 Titel 428 01- vgl. mD
(Qualifizierungsklassen).....2 (1)

1 Realisierung bei Titel 428 01 im Kapitel 11 035

1 Zugang Kw-Vermerk zum 31.12.2014

1 Zugang Kw-Vermerk zum 31.12.2016

Kw-Vermerke wegen pauschaler Stelleneinsparung von 1,5 % ab 2010 (zu Titel 462 16)..... 6 (12)

Zur Fortführung der Entlastung der Stellensituation in der Landesverwaltung und der flexibleren Besetzung freierwerdender Stellen in 2014 werden 6 kw-Vermerke aus der 1,5%-igen Stelleneinsparung ab 2010 mit Fälligkeit 1.1.2014 gestrichen. Zur Kompensation wurde eine Globale Minderausgabe bei Titel 549 30 erbracht.

Personalsoll des Einzelplans 11

Bezeichnung	höherer Dienst	+/-	gehobener Dienst	+/-	mittlerer Dienst	+/-	einfacher Dienst	+/-	Insgesamt		
									2014	2013	+/-
Beamte	137	0	107	+3	10	0	0	0	254	251	+3
Tarifbeschäftigte	44	+2	232	0	560	-9	5	0	841	848	-7
Insgesamt	181	+2	339	+3	570	-9	5	0	1.095	1.099	-4
Auszubildende / Praktikanten									20	20	0

B. Erläuterung der Veränderungen in den Kapiteln

I. Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales -Kapitel 11 010-

Bezeichnung	höherer Dienst	+/-	gehobener Dienst	+/-	mittlerer Dienst	+/-	einfacher Dienst	+/-	Insgesamt		+/-
								2014	2013		
Beamte	109	0	88	+3	10	0	0	0	207	204	+3
Tarifbeschäftigte	31	+3	39	-1	46	0	5	0	121	119	+2
Insgesamt	140	+3	127	+2	56	0	5	0	328	323	+5
Auszubildende / Praktikanten									7	7	0
davon Praktikanten									0	0	0

Planstellen

Zugänge

3 Planstellen (je 1 der Bes. Gr. A 13 gD, A 12, A 11) zur Umsetzung der Bundesauftragsverwaltung im Bereich SGB XII.

Hebungen

2 Planstellen der Bes. Gr. A 11 wurden gem. § 6 Abs. 1 HG nach Bes Gr. A 13 g.D. budgetneutral gehoben
2 Planstellen der Bes. Gr. A 14 wurden gem. § 6 Abs. 1 HG nach Bes Gr. A 15 budgetneutral gehoben

Umwandlungen

2 Planstellen der Bes. Gr. A 16 wurden gem. § 6 Abs. 1 HG nach Bes Gr. A 15 budgetneutral umgewandelt.
4 Planstellen der Bes. Gr. B 3 wurden gem. § 6 Abs. 1 HG nach Bes Gr. B 2 budgetneutral umgewandelt.

Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Umsetzungen

1 Stelle der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes zur Übernahme von Menschen mit Behinderungen nach Abschluss einer Qualifizierungsmaßnahme.

Zugänge

1 Stelle der Laufbahngruppe des höheren Dienstes zur Umsetzung der Bundesauftragsverwaltung im Bereich SGB XII.

Hebungen

1 Stelle im Tarifbereich der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes wurde gemäß § 6 Abs. 2 HG zur Laufbahngruppe des höheren Dienstes mit außertariflicher Vergütung budgetneutral gehoben.

1 Stelle im Tarifbereich der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes wurde gemäß § 6 Abs. 2 HG zur Laufbahngruppe des höheren Dienstes budgetneutral gehoben.

Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales -Kapitel 11 010-

Titelgruppe 85 – Beauftragter der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen

Bezeichnung	höherer Dienst		gehobener Dienst		mittlerer Dienst		einfacher Dienst		Insgesamt		
		+/-		+/-		+/-		+/-	2014	2013	+/-
Beamte	0	0	1	0	0	0	0	0	1	1	0
Tarifbeschäftigte	0	-1	1	+1	1	0	0	0	2	2	0
Insgesamt	0	-1	2	+1	1	0	0	0	3	3	0
Auszubildende / Praktikanten									0	0	0
davon Praktikanten									0	0	0

Planstellen

Im Vergleich zum Haushaltsplan 2013 haben sich keine Veränderungen ergeben.

Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Umwandlungen

1 Stellen der Laufbahn des höheren Dienstes wurden gem. § 6 Abs. 2 HG zur Laufbahn des gehobenen Dienstes budgetneutral umgewandelt.

II. Landesinstitut für Arbeitsgestaltung des Landes Nordrhein-Westfalen - Kapitel 11 035-

Bezeichnung	höherer Dienst	+/-	gehobener Dienst	+/-	mittlerer Dienst	+/-	einfacher Dienst	+/-	Insgesamt		
									2014	2013	+/-
Beamte	28	0	18	0	0	0	0	0	46	46	0
Tarifbeschäftigte	5	0	27	0	33	+1	0	0	65	64	+1
Insgesamt	33	0	45	0	33	+1	0	0	111	110	+1
Auszubildende / Praktikanten									13	13	0
davon Praktikanten									6	6	0

Planstellen

Das Stellensoll 2013 berücksichtigt 2 Umsetzungen gem. § 50 Abs. 1 LHO von Kapitel 03 310 Titel 422 74 (1 x BesGr. A14, 1 x BesGr. A13 g.D.) im Zuge der Verlagerung der Aufgabe "Strahlenschutz" von der Bezirksregierung Düsseldorf zum Landesinstitut.

Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Das Stellensoll 2013 berücksichtigt 3 Umsetzungen gem. § 50 Abs. 1 LHO von Kapitel 03 310 Titel 428 01 und 428 74 (2 x vgl. gD., 1 x vgl. mD) im Zuge der Verlagerung der Aufgabe "Strahlenschutz" von der Bezirksregierung Düsseldorf zum Landesinstitut.

Umsetzungen

2 Stellen der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes zur Übernahme von Menschen mit Behinderungen nach Abschluss einer Qualifizierungsmaßnahme.

Abgänge (kw-Realisierungen)

1 Stelle im Tarifbereich der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes wurde abgesetzt.

III. Erledigung sozialer Aufgaben durch kommunale Stellen - Kapitel 11 310-

Bezeichnung	höherer Dienst		gehobener Dienst		mittlerer Dienst		einfacher Dienst		Insgesamt		
		+/-		+/-		+/-		+/-	2014	2013	+/-
Beamte	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Tarifbeschäftigte	8	0	165	0	480	-10	0	0	653	663	-10
Insgesamt	8	0	165	0	480	-10	0	0	653	663	-10
Auszubildende / Praktikanten									0	0	0
davon Praktikanten									0	0	0

Im Zuge der Auflösung der Versorgungsverwaltung/ Kommunalisierung wurden die Tarifbeschäftigten der ehemaligen Versorgungsverwaltung zum Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales versetzt und durch Gestellungsverträge den Kommunen zugewiesen.

Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Abgänge

10 Stellen im Tarifbereich der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes durch Ausscheiden aus dem Landesdienst.

IV. Versorgung -Kapitel 11 900-

Dieses Kapitel dient der Darstellung der Versorgung der Beamten des Landes, der früheren Länder Preußen und Lippe und des früheren Reiches soweit sie auf den Einzelplan 11 entfallen. Die Veranschlagung erfolgt gemäß den zentralen Vorgaben zur Veranschlagung der Versorgungsleistungen.

Anzahl der Versorgungsempfänger

Im Kapitel 11 900 Titel 432 10 sind die Mittel für 957 Versorgungsempfänger (Stand April 2013) etatisiert.

Die Ausgaben für rund 70 Versorgungsempfängerinnen / Versorgungsempfänger aus der ehemaligen Versorgungsverwaltung wurden in das Kapitel 11 310 Titel 633 30 verlagert.

C. Übersichten über die Planstellen und Stellen

I. Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales -Kapitel 11 010-

Übersicht über die Planstellen

Bes.-Gruppe	Planstellen			davon		
	2014	2013	Istbesetzung	unterw. Bes. mit planm. Beamten	beamtete Hilfskräfte	Tarif- beschäftigte
1	2	3	4	5	6	7
B 10	2	2	2			
B 7	4	4	4			1
B 4	8	8	8			
B 3	3	7	7	3		3
B 2	20	16	16	3		7
A 16	19	21	21	4		8
A 15	24	20	19	3		2
A 14	22	24	23	4	1	3
A 13	7	7	7	2		5
Summe h. D.	109	109	107	19	1	29
A 13	43	40	40	3		1
A 12	25	24	24	3		
A 11	20	21	21	6	1	8
A 10	0	0				
A 9	0	0				
Summe g. D.	88	85	85	12	1	9
A 9	10	10	10			5
A 8	0	0				
Summe m. D.	10	10	10	0	0	5
Insgesamt	207	204	202	31	2	43

Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales -Kapitel 11 010-

Übersicht über die nicht beamteten Kräfte – Tarifbeschäftigte –

Laufbahngruppe	Stellen für Tarifbeschäftigte		
	2014	2013	Istbesetzung am 01.06.2013
1	2	3	4
AT	11	10	11
h. D.	20	18	18
g. D.	39	40	39
m. D.	46	46	44
e. D.	5	5	5
zusammen	121	119	117
Auszubildende und Praktikanten	7	7	4

Übersicht der Altersteilzeitstellen (ATZ) (gem. § 8 Abs. 2 HG 2009)

Besoldungsgruppe	Altersteilzeitstellen		
	2014	2013	Istbesetzung am 01.06.2013
1	2	3	4
A 13 g. D.	2	2	2
A 12	1	1	1
zusammen	3	3	3

Übersicht über die Leerstellen

Besoldungsgruppe Vergütungsgruppe Lohngruppe	Leerstellen		Ausbringungsgrund	Istbesetzung am 01.06.2013
	2014	2013		
1	2	3	4	5
B 7	1	1	Ausscheiden aus dem Amt gem. § 14 Abs. 1 LMinG	1
B 2	1	1	Hauptberufliche Tätigkeit in einer Fraktion	1
A 14	2	1	Hauptberufliche Tätigkeit in einer Fraktion, Sonderurlaub § 34 FrUrIVO	2
A 13	1	1	Sonderurlaub § 34 FrUrIVO	1
A 13 g. D.	1	1	Sonderurlaub § 71 LBG	1
A 11	0	1		0
Summe	6	6		6
AT	2	2	Sonderurlaub § 28 TV-L	2
h. D.	1	1	Sonderurlaub § 28 TV-L	1
g.D.	1	2	Sonderurlaub § 71 LBG	1
m. D.	3	4	(1) Sonderurlaub § 71 LBG, (2) Sonderurlaub § 28 TV-L	3
Summe	7	9		7
Insgesamt	13	15		13

Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales -Kapitel 11 010-

Titelgruppe 85

Übersicht über die Planstellen

Bes.-Gruppe	Planstellen			davon		
	2014	2013	Istbesetzung	unterw. Bes. mit planm. Beamten	beamtete Hilfskräfte	Tarif- beschäftigte
1	2	3	4	5	6	7
A 12	1	1	1	0	0	0
Summe g. D.	1	1	1	0	0	0
Insgesamt	1	1	1	0	0	0

Übersicht über die nicht beamteten Kräfte – Tarifbeschäftigte –

Laufbahngruppe	Stellen für Tarifbeschäftigte		
	2014	2013	Istbesetzung
			am 01.06.2013
1	2	3	4
h. D.	0	1	
g. D.	1	0	1
m. D.	1	1	1
zusammen	2	2	2

II. Landesinstitut für Arbeitgestaltung des Landes Nordrhein-Westfalen -Kapitel 11 035-

Übersicht über die Planstellen

Bes.-Gruppe	Planstellen			davon		
	2014	2013	Istbesetzung	unterw. Bes. mit planm. Beamten	beamtete Hilfskräfte	Tarifbeschäftigte
1	2	3	4	5	6	7
B 3	1	1	1			1
A 16	3	3	3			
A 15	11	11	11			2
A 14	13	13	12	2		3
Summe h. D.	28	28	27	2	0	6
A 13	4	4	4			
A 12	7	7	5			2
A 11	4	4	2	2		
A 10	2	2	1			1
A 9	1	1	1			1
Summe g. D.	18	18	13	2	0	4
Insgesamt	46	46	40	4	0	10

Übersicht über die nicht beamteten Kräfte – Tarifbeschäftigte –

Laufbahngruppe	Stellen für Tarifbeschäftigte		
	2014	2013	Istbesetzung
			am 01.06.2013
1	2	3	4
h. D.	5	5	5
g. D.	27	27	23,5
m. D.	33	32	32
zusammen	65	64	60
Auszubildende und Praktikanten	13	13	2

Übersicht der Altersteilzeitstellen (ATZ) (gem. § 8 Abs. 2 HG 2009)

Besoldungsgruppe	Altersteilzeitstellen		
	2014	2013	Istbesetzung
			am 01.06.2013
1	2	3	4
A 15	1	1	0
zusammen	1	1	0

Übersicht über die Leerstellen

Besoldungsgruppe Vergütungsgruppe Lohngruppe	Leerstellen		Ausbringungsgrund	Istbesetzung am 01.06.2013
	2014	2013		
1	2	3	4	5
A 14	2	2	(1) sonstige Leerstelle (Einsatz als Schuladministrator), (1) § 70LBG §6bLRiG	1
Summe	2	2		1
g.D.	1	1	aus familiären Gründen entsprechend §§ 66, 71 LBG	
m.D.	1	1	aus familiären Gründen entsprechend §§ 66, 71 LBG	1
Summe	2	2		1
Insgesamt	4	4		2

III. Erledigung sozialer Aufgaben durch kommunale Stellen
-Kapitel 11 310-

Übersicht über die nicht beamteten Kräfte – Tarifbeschäftigte –

Laufbahngruppe	Stellen für Tarifbeschäftigte		
	2014	2013	Istbesetzung am 01.06.2013
1	2	3	4
h. D.	8	8	8
g. D.	165	165	164
m. D.	480	490	478
zusammen	653	663	650
Auszubildende und Praktikanten	0	0	0